

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Sechster Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2

Gliederung	Seite
I. Vorbemerkungen	3
1. Aufgabenstellung	3
2. Bisherige Berichterstattung	3
3. Rückblick	3
3.1 Das Siebente Gesetz zur Änderung des BAföG (7. BAföGÄndG)	3
3.2 Das Zweite Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (2. HStruktG)	3
3.3 Das Fünfte Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (5. BAföGÄndG)	3
3.4 Das Haushaltsbegleitgesetz 1983	3
II. Entwicklung der Ausbildungsförderung seit dem Fünften Bericht nach § 35 BAföG	4
1. Gesetzgebung	4
1.1 Das Achte Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (8. BAföGÄndG)	4
1.2 Das Neunte Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (9. BAföGÄndG)	4
1.3 Der Familienlastenausgleich	4
1.3.1 Das Gesetz zur leistungsfördernden Steuersenkung und zur Entlastung der Familie (Steuersenkungsgesetz 1986/1988)	4
1.3.2 Das Elfte Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes	4

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft — II A 4 — 2428 — 9/85 — vom 20. Dezember 1985 gemäß § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.

Die in diesem Bericht empfohlenen Anpassungsmaßnahmen haben Eingang gefunden in den Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, den die Bundesregierung am 11. Dezember 1985 beschlossen hat.

	Seite
1.4 Bewertung	5
2. Prüfung des Systems	5
2.1 Prüfung der Darlehensverwaltung	5
2.2 Prüfung von Bankmodellen	5
2.2.1 Das dezentrale Bankmodell	5
2.2.2 Das zentrale Bankmodell	6
2.3 Prüfung der Darlehensauszahlung und -einziehung durch die Bundeskasse	6
3. Quantitäten und Strukturen	6
3.1 Auszubildende und Geförderte	7
3.1.1 Entwicklung der Zahl der Geförderten	7
3.1.2 Geförderte nach Art der Ausbildung und Unterbringung	9
3.1.3 Geförderte nach Geschlecht und Familienstand	10
3.1.4 Altersstruktur der Geförderten	11
3.1.5 Geförderte nach der beruflichen Stellung des Vaters	13
3.1.6 Einkünfte der Eltern der geförderten Studenten	15
3.2 Auslands- und Ausländerförderung	16
3.2.1 Deutsche Geförderte im Ausland	16
3.2.2 Ausländische Geförderte in Deutschland	16
3.3 Förderungsbeträge und Finanzaufwand	18
3.3.1 Monatliche Förderungsbeträge	18
3.3.2 Verteilung der monatlichen Förderungsbeträge	18
3.3.3 Entwicklung des Finanzaufwandes	19
3.4 Darlehenseinzug	20
4. Veränderung der Grunddaten	21
4.1 Entwicklung der Zahl der Auszubildenden in förderungsfähiger Ausbildung	21
4.2 Einkommensentwicklung	21
4.2.1 Entwicklung der Arbeitnehmereinkommen	21
4.2.2 Entwicklung bei den Renten und der Sozialhilfe	22
4.3 Entwicklung der Lebenshaltungskosten	23
4.4 Finanzwirtschaftliche Entwicklung	24
III. Zeitpunkt, Struktur und Umfang einer Anpassung	25
1. Wirkung der Änderung von Bedarfssätzen und Freibeträgen	25
2. Zeitpunkt und Struktur einer Anpassung	25
3. Bedarfsermittlung	26
4. Anhebung der Bedarfssätze	26
5. Anhebung der Freibeträge und Sozialpauschalen	28
5.1 Freibeträge vom Einkommen	28
5.2 Höchstbeträge der relativen Freibeträge nach § 25 Abs. 4 Nr. 2	29
5.3 Freibeträge vom Vermögen	29
5.4 Anhebung der Pauschalen nach § 21 Abs. 2 zur Abgeltung der Aufwendungen für die soziale Sicherung	29
IV. Stellungnahme des Beirates für Ausbildungsförderung	30
V. Finanzielle Auswirkungen	31

I. Vorbemerkungen

1. Aufgabenstellung

Nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) sind „die Bedarfssätze, Freibeträge sowie die Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 alle 2 Jahre zu überprüfen und durch Gesetz ggf. neu festzusetzen. Dabei ist der Entwicklung der Einkommensverhältnisse und der Vermögensbildung, den Veränderungen der Lebenshaltungskosten sowie der finanzwirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen. Die Bundesregierung hat hierüber dem Deutschen Bundestag zu berichten“.

2. Bisherige Berichterstattung

Die Bundesregierung hat bisher fünf Berichte vorgelegt¹⁾. Der 2. und der 4. Bericht nach § 35 BAföG sind nicht nach jeweils zwei Jahren vorgelegt worden, sondern jeweils um ein Jahr durch das 1. bzw. 2. Haushaltsstrukturgesetz hinausgeschoben worden. Den 5. Bericht hat der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft mit Schreiben vom 15. Dezember 1983 dem Deutschen Bundestag zugeleitet. Die Bundesregierung legt den 6. Bericht in Erfüllung ihrer Überprüfungspflicht in der gesetzlichen Regelfrist vor.

3. Rückblick

Zum Verständnis der Entwicklung der Ausbildungsförderung seit Vorlage des 5. Berichts nach § 35 BAföG ist es erforderlich, die darin dargestellten gesetzgeberischen Maßnahmen hier noch einmal kurz zu skizzieren. Das Siebente Gesetz zur Änderung des BAföG (7. BAföGÄndG), das Zweite Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (2. Haushaltsstrukturgesetz — 2. HStruktG) und das Gesetz zur Wiederbelebung der Wirtschaft und Beschäftigung und zur Entlastung des Bundeshaushalts (Haushaltsbegleitgesetz 1983) haben den Förderungsbereich des BAföG eingeschränkt. Sie wirkten sich jedoch erst in dem Zeitraum, über den hier zu berichten ist, voll aus.

¹⁾ Erster Bericht vom 13. Dezember 1973 — BT-Drucksache 7/1440

Zweiter Bericht vom 30. Dezember 1976 — BT-Drucksache 8/28

Dritter Bericht vom 9. November 1978 — BT-Drucksache 8/2269

Vierter Bericht vom 26. Februar 1981 — BT-Drucksache 9/206

Fünfter Bericht vom 21. Dezember 1983 — BT-Drucksache 10/835

3.1 Das 7. BAföGÄndG

Auf die Förderung im Hochschulbereich haben sich vor allem folgende Maßnahmen des 1981 verabschiedeten 7. BAföGÄndG ausgewirkt:

- Einschränkende Neueingrenzung der Bestimmungen über die Förderung einer weiteren Ausbildung im Anschluß an einen berufsqualifizierenden Abschluß,
- genauere Erfassung von Einkommen durch Anknüpfen des förderungsrechtlichen Einkommensbegriffs an die Summe der positiven Einkünfte,
- schärfere Anrechnung des Einkommens durch betragsmäßige Begrenzung der relativen Kinderfreibeträge und Minderung der Freibeträge bei gelockert elternunabhängiger Förderung.

3.2 Das 2. Haushaltsstrukturgesetz

Insbesondere die Eingriffe in das BAföG durch das 1981 verabschiedete 2. HStruktG sind erst seit Herbst 1983 wirksam geworden, vor allem

- die Senkung des zusätzlichen Freibetrages bei Einkommen beider Elternteile,
- der Wegfall der Leistungen für Schulgeld, Fahrkosten, Studienfahrten, Lern- und Arbeitsmittel nach der Härteverordnung sowie
- die Verschiebung der für das Jahr 1982 fälligen Überprüfung der Freibeträge und Bedarfssätze und der dementsprechenden Anpassung dieser Leistungsparameter um ein Jahr.

3.3 Das 5. BAföGÄndG

Das Fünfte Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 17. November 1978 (5. BAföGÄndG) hat die Schüler im zehnten Jahr der beruflichen Schulen befristet in die Förderung einbezogen. Das Ende der Förderung war zunächst auf den 31. Juli 1981 festgesetzt und ist durch das 6. BAföGÄndG vom 16. Juli 1979 bis zum 31. Juli 1983 hinausgeschoben worden.

3.4 Das Haushaltsbegleitgesetz 1983

Bei der Verabschiedung des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 hat die Bundesregierung deutlich gemacht, daß die Ausbildungsförderung für Schüler, die von der Wohnung ihrer Eltern aus eine geeignete Aus-

bildungsstätte erreichen können, ebenso wie die Schülerbeförderung und die Beihilfen für Lernmittel durch die Länder wahrgenommen werden sollten. Ebenso hielt sie die von früheren Bundesregierungen bereits eingeleitete Umstellung der Studentenförderung — nunmehr ganz — auf Darlehen für geboten. Daher legte sie den Regierungsentwurf eines *Haushaltsbegleitgesetzes* 1983 vor, an dessen Grundzüge hier noch einmal erinnert wird:

Die Schülerförderung wurde auf zwei Gruppen konzentriert:

- auf die ausbildungsbedingt auswärts untergebrachten Schüler und

- auf die Auszubildenden des Zweiten Bildungsweges im eigentlichen Sinne.

Die Studentenförderung, die als Grunddarlehen und Zuschuß geleistet worden war, wurde auf Darlehen umgestellt.

Gleichzeitig mit der Umstellung auf Darlehen wurde eine zusätzliche *Leistungskomponente* geschaffen. Ein leistungsabhängiger Erlaß eines Viertels des Darlehens für die 30 v. H. Besten unter den Geförderten eines Examensjahrganges wurde eingeführt. Der Teilerlaß für Abschluß des Studiums vier Monate vor dem Ende der Förderungshöchstdauer wurde von 2 000 DM auf 5 000 DM angehoben.

II. Entwicklung der Ausbildungsförderung seit dem Fünften Bericht nach § 35 BAföG

1. Gesetzgebung

1.1 Das 8. BAföGÄndG

Durch das *Achte Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (8. BAföGÄndG)* vom 24. Mai 1984 sind die gesetzgeberischen Folgerungen aus dem 5. Bericht nach § 35 BAföG gezogen worden. Die Bedarfssätze und Freibeträge vom Elterneinkommen wurden zum 1. August 1984 um durchschnittlich 4 v. H. angehoben und die Freibeträge noch einmal zum Herbst 1985 um durchschnittlich weitere 2 v. H. Mit dem 8. BAföGÄndG ist der reale Wert der Ausbildungsförderung gewährleistet worden.

1.2 Das 9. BAföGÄndG

Mit dem *Neunten Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (9. BAföGÄndG)* vom 26. Juni 1985 sind Härten und Unstimmigkeiten, die sich beim Vollzug des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 gezeigt hatten, behoben worden. Es führte im wesentlichen zu vier materiellen Verbesserungen:

- Wiederaufnahme der Zahlung der Förderungsbeträge im Monat August für alle Schüler ab 1985,
- grundsätzliche Einbeziehung der Auszubildenden, die mindestens ein Kind im eigenen Haushalt betreuen, in die Leistungen nach dem BAföG,
- Leistung der auslandsbedingten Mehrkosten für alle geförderten Studenten als Zuschuß,
- Erstreckung der Übergangsregelung für die Grundwehr- und Zivildienstleistenden auf Soldaten auf Zeit mit zweijähriger Verpflichtungszeit.

1.3 Der Familienlastenausgleich

Die Bundesregierung hat in ihrer Regierungserklärung vom 4. Mai 1983 bereits ihre Absicht bekräftigt, die Familie verstärkt zu fördern. Sie hat ihre Ankündigung, den *Familienlastenausgleich* durch ein abgestimmtes System von direkten Leistungen und steuerlichen Erleichterungen zu verbessern, inzwischen realisiert. Für Familien mit Kindern in Ausbildung haben vor allem das Gesetz zur leistungsfördernden Steuersenkung und zur Entlastung der Familie (*Steuersenkungsgesetz* 1986/1988) vom 26. Juni 1985 und das *Elfte Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes* vom 27. Juni 1985 Verbesserungen gebracht.

1.3.1 Das Steuersenkungsgesetz

Das *Steuersenkungsgesetz* bringt den Familien mit Kindern in Ausbildung ab 1. Januar 1986 durch die Erhöhung der Kinderfreibeträge — von 432 DM auf 2 484 DM — und der Ausbildungsfreibeträge, die bis zu 50 v. H. beträgt, nachhaltige Steuererleichterungen von etwa 1,8 Mrd. DM. Durch die Erhöhung der Ausbildungsfreibeträge, die gemäß § 33 a Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) wegen Aufwendungen für die Berufsausbildung eines Kindes gewährt werden, werden die Eltern von rd. 1,4 Mio. Auszubildenden begünstigt.

1.3.2 Das 11. Bundeskindergeldgesetz

Durch das *Elfte Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes* wird ein Kindergeldzuschlag bis zur Höhe von 46 DM monatlich je Kind eingeführt. Damit erhalten die Eltern, die wegen ihres niedrigen Einkommens nur geringe oder keine Steuern zahlen und bei denen sich daher der Kinderfreibetrag nicht oder nicht in vollem Umfange auswirken kann, eine direkte Leistung. Der Finanzaufwand für

den Kindergeldzuschlag im Jahre 1986 wird auf 650 Mio. DM geschätzt.

1.4 Bewertung

Durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 wurde das angestrebte Ziel der Konsolidierung erreicht. Die Ausbildungsförderung ist wieder finanzierbar. Durch das 8. BAföGÄndG ist ihr realer Wert gewährleistet worden. Die Bundesschülerförderung ist in das Gesamtkonzept des Familienlastenausgleichs einbezogen worden. Er bringt den Familien mit Kindern in Ausbildung im Jahre 1986 bereits erhebliche finanzielle Hilfen in Höhe von etwa 2 Mrd. DM.

Mit dem 9. BAföGÄndG sind Unstimmigkeiten, die sich beim Vollzug des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 gezeigt hatten, beseitigt worden. Eine zur Abrundung des Förderungskonzepts an sich wünschenswerte Ausweitung der Förderung im Zweiten Bildungsweg durch Wiedereinbeziehung des nach einer beruflichen Erstausbildung auf ein *Fachhochschulstudium vorbereitenden Zweiges des Zweiten Bildungsweges* — Berufsaufbauschulen und Fachoberschulen II — konnte das 9. BAföGÄndG allerdings wegen der weiterhin aus übergeordneten Gründen notwendigen Haushaltskonsolidierung nicht bringen (100 Mio. DM Bund/volles Jahr).

Der mittelfristige Finanzplan, der zunächst auf 1,55 Mrd. DM festgelegt war, wird fortgeschrieben, um auch künftig den realen Wert der Leistungen und den Kreis der Geförderten erhalten zu können. Im Einzelplan 31 ist für das Haushaltsjahr 1986 ein Finanzaufwand von 1,57 Mrd. DM für die individuelle Ausbildungsförderung vorgesehen. Im mittelfristigen Finanzplan werden die Finanzmittel weiter steigen über 1,58 Mrd. DM in den Jahren 1987 und 1988 auf 1,6 Mrd. DM im Jahr 1989.

Im internationalen Vergleich sind die wirtschaftlichen Bedingungen, unter denen Studenten in der Bundesrepublik Deutschland ihre Ausbildung durchführen können, insgesamt weit überdurchschnittlich gut. Nach der deutschen Privatrechtsordnung sind die Eltern verpflichtet, bei entsprechender Neigung und Eignung des Kindes im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungskraft für die Kosten seiner Ausbildung bis zum wissenschaftlichen Abschluß aufzukommen. Der Staat entlastet sie dabei indirekt durch Steuererleichterungen und direkt durch Sozialleistungen (Kindergeld und Zuschlag hierzu). Soweit die Eltern gleichwohl wirtschaftlich nicht in der Lage sind, den Ausbildungsunterhalt zu zahlen, erbringt der Staat subsidiär Förderungsleistungen in bedarfsdeckender Höhe. Die Darlehen werden in diesen Fällen unter — auch im internationalen Vergleich — außerordentlich günstigen sozialen Bedingungen (dauernde völlige Zinsfreiheit, zahlreiche leistungsabhängige und soziale Erlaßtatbestände, hohe Einkommensfreibeträge) geleistet.

2. Prüfung des Systems

2.1 Prüfung der Darlehensverwaltung

Die Ausführung des BAföG obliegt der unmittelbaren staatlichen Verwaltung. Sie wird im Grundsatz durch die Länder im Wege der Auftragsverwaltung wahrgenommen (§ 39 Abs. 1 BAföG); nur die Verwaltung und Einziehung der Ausbildungsförderungsdarlehen erfolgen durch den Bund. Zuständig ist das Bundesverwaltungsamt (BVA); die Bundeskasse Düsseldorf nimmt die Aufgaben der Kasse beim Einzug der Darlehen und deren Anmahnung für das BVA wahr.

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung 1981 (Stenographischer Bericht vom 25. Juni 1981, Seite 2664) aufgefordert, Fragen zur Darlehensförderung und deren verwaltungsmäßige Abwicklung zu prüfen und dem Deutschen Bundestag das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Die Frage „Hält die Bundesregierung eine Verwaltung der BAföG-Darlehen außerhalb der Bundesverwaltung für möglich, und welche Modelle wären dabei vertretbar?“ hat die Bundesregierung im Juli 1984 (Drucksache 10/1734 vom 10. Juli 1984) beantwortet. Sie hat das Ergebnis ihrer Prüfung folgendermaßen zusammengefaßt:

„Die Bundesregierung hält eine Verwaltung und Einziehung der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geleisteten Darlehen durch eine zentrale für das gesamte Bundesgebiet zuständige Landesbehörde für möglich. Sie sieht jedoch gegenüber der bestehenden Zuständigkeitsregelung keinen Vorteil, der den Umstellungsaufwand rechtfertigen könnte, wenn die Zuständigkeitsverlagerung auf die Verwaltung zum Zwecke des Darlehenseinzugs beschränkt bleibt.“

Die Übertragung der verwaltungsmäßigen Abwicklung des Darlehenseinzugs auf eine private Institution — etwa als sogenannten beliebigen Unternehmer — ist rechtlich — sofern ab Stichtag nur die neueren Darlehensfälle von der Institution übernommen werden — auch organisatorisch möglich. Eine merkliche Verbesserung der wirtschaftlichen Effizienz der Darlehenseinziehung gegenüber der mittlerweile positiv verlaufenden Entwicklung beim Bundesverwaltungsamt (BVA) ist jedoch damit nicht zu erwarten.“

2.2 Prüfung von Bankmodellen

Im Zusammenhang mit Überlegungen zur finanziellen Absicherung des staatlichen Ausbildungsförderungssystems, dessen Förderungsvolumen bis 1981 stark expandierte (1981: 3,551 Mrd. DM) sowie auf dem Hintergrund seinerzeit bestehender erheblicher Vollzugsschwierigkeiten des BVA hat der BMW die Frage geprüft, ob Finanzierung, Auszahlung, Verwaltung und Einzug der Darlehen Banken übertragen werden kann.

2.2.1 Das dezentrale Bankmodell

Der BMW hat zunächst ein Modell entworfen, das durch folgende Grundzüge gekennzeichnet ist:

- Beibehaltung des staatlichen Bewilligungsverfahrens und der vom Familieneinkommen abhängigen Förderung;
- Übermittlung der Förderungsdaten an die jeweilige Hausbank des Auszubildenden;
- Bereitstellung der Darlehensbeträge, Einrichtung des Darlehensnehmerkontos, Auszahlung und Einziehung der Darlehen sowie Bearbeitung und Entscheidung der Freistellungs- und Ermäßigungsanträge durch die jeweilige Hausbank des Auszubildenden;
- Erstattung der Zinsen, Ausfälle und Verwaltungskosten durch den Staat (Bund).

Der BMBW hat zahlreiche Banken schriftlich über dieses Modell unterrichtet und um Prüfung und Erörterung gebeten. Die Banken haben die Prüfung dem Zentralen Kreditausschuß (ZKA), in dem die deutsche Kreditwirtschaft zusammengeschlossen ist, übertragen. Er lehnte das vorgeschlagene Modell schriftlich aufgrund des bestehenden fiskal-, familien- und bildungspolitischen Bedingungsrahmens ab. An dieser Ablehnung hielt der ZKA fest, obwohl der BMBW in mehreren Gesprächen seine Flexibilität deutlich gemacht hatte. Der ZKA schlug stattdessen ein Modell vor, das einem zentralen, bundeseigenen und wettbewerbsneutralen Kreditinstitut die Aufgaben der Finanzierung, der Auszahlung, der Verwaltung und der Einziehung der Förderungsdarlehen zuweist.

Wegen der eindeutigen Ablehnung des dezentralen Bankmodells durch die deutsche Kreditwirtschaft konzentrierte sich die weitere Prüfung des BMBW auf das vom ZKA vorgeschlagene *zentrale* Bankmodell.

2.2.2 Das zentrale Bankmodell

Das *zentrale* Bankmodell ist durch folgende Grundzüge gekennzeichnet:

- Beibehaltung des staatlichen Bewilligungsverfahrens und der vom Familieneinkommen abhängigen Förderung,
- Übermittlung der Förderungsdaten an die *zentrale Bank*,
- Einrichtung des Darlehensnehmerkontos, Bereitstellung der Darlehensbeträge, Auszahlung und Einziehung der Darlehen sowie Bearbeitung und Entscheidung über Freistellungs- und Ermäßigungsanträge durch die *zentrale Bank*,
- Erstattung der Zinsen, Ausfälle und Verwaltungskosten durch den Staat (Bund).

Die Prüfung hat ergeben, daß das *zentrale Bankmodell* eine realisierungsfähige Alternative zum bestehenden Verfahren ist; seine Vorteile wiegen jedoch die Nachteile und Risiken nicht auf:

- Vorteilhaft würde sich ein Wegfall von Schnittstellen zwischen der auszahlenden (Landeskasse) und einziehenden Stelle (BVA und Bundeskasse Düsseldorf), d. h. die Tatsache auswirken, daß jeder Auszubildende und später Rückzah-

lungspflichtige es nur mit *einer* Stelle zu tun hat.

- Der auf Dauer zu erwartenden Verwaltungseinfachung steht allerdings zwangsläufig ein mindestens zehnjähriger Parallelbetrieb des alten und neuen Verfahrens gegenüber, der während dieser Zeit zu administrativen Schwierigkeiten und zu Kosten führt.
- Gesamtwirtschaftlich tritt keine Entlastung des Bundes ein, weil sowohl das zentrale Kreditinstitut als auch die Staatskasse die erforderlichen Mittel auf dem Kreditmarkt aufnehmen müßten.

Bei der Entscheidung des BMBW nicht vorzuschlagen, das zentrale Bankmodell einzuführen, hat auch eine Rolle gespielt, daß eine solche Verfahrensänderung kein deutlicher Schritt in Richtung Privatisierung sein kann, weil nur ein als Anstalt des öffentlichen Rechts organisiertes Kreditinstitut für diese Aufgabe in Betracht kommt.

2.3 Prüfung der Darlehensauszahlung und -einziehung durch die Bundeskasse

Die Untersuchung der Bankmodelle hat u. a. ergeben, daß das Förderungsverfahren vereinfacht und in seiner Benutzerfreundlichkeit verbessert würde, wenn jeder Auszubildende und später Rückzahlungspflichtige nur mit einer Stelle zu tun hätte. Der BMBW hat daher zusammen mit dem BMF geprüft, ob die Bundeskasse Düsseldorf, die das zentrale Inkasso des Darlehenseinzugs abwickelt, auch die zentrale Auszahlung der Darlehen übernehmen kann.

Beide Ressorts haben Einvernehmen darüber erzielt, daß die Überlegungen, der Bundeskasse grundsätzlich die Auszahlung der BAföG-Darlehen zu übertragen, nicht weiterverfolgt werden. Der Hauptgrund dafür liegt in einem erheblichen zusätzlichen Abstimmungsbedarf zwischen Bund und Ländern, der vielfältige Verwaltungsschwierigkeiten bewirken würde.

3. Quantitäten und Strukturen

Der hier vorgelegte 6. Bericht berücksichtigt die Konzentration der Schülerförderung auf die auswärts untergebrachten Schüler und die Auszubildenden des Zweiten Bildungsweges. Das neue Konzept schließt eine vergleichende Darstellung der Schülerförderung über mehrere Jahre hinweg aus. Daher muß auf einige Tabellen zur Schülerförderung, die in früheren Berichten enthalten waren, verzichtet werden. Die hier aufgenommenen Tabellen geben nur die Jahresstatistik 1984 wieder. Aber auch sie vermittelt kein klares Bild von dem Konzept, die Förderung nach dem BAföG auf ausbildungsbedingt auswärts untergebrachte Schüler und die Auszubildenden des Zweiten Bildungsweges im eigentlichen Sinn zu konzentrieren. Die Verzerrungen ergeben sich dadurch, daß die Jahresstatistik

1984 auch die Förderungsfälle nach der 1985 auslaufenden befristeten Härteklausele enthält, nach der die Schüler, die sich zum Zeitpunkt der Einschränkung der Schülerförderung bereits in einem förderungsfähigen Teil der Ausbildung befanden, mit abgesenkten Bedarfssätzen und Freibeträgen bis zum Ende ihrer Ausbildung weitergefördert werden. Diese Fallgruppe ist nicht gesondert erfaßt. Wie schon im 5. Bericht dargestellt können die Auswirkungen der Einschränkungen der Schülerförderung sowie der Veränderungen der Studentenförderung durch das Auslaufen des 5. BAföGÄndG, das 7. BAföGÄndG, das 2. HStruktG und das Haushaltsbegleitgesetz 1983 in ihrer Gesamtheit, jedoch nicht isoliert beschrieben werden. Zudem können Förderungsquoten der Schüler nicht angegeben werden, weil ausbildungsbedingt auswärts untergebrachte Schüler statistisch nicht gesondert erfaßt werden.

Die Landesregelungen über die Förderung der bei ihren Eltern wohnenden Schüler und ihre Förderungsfälle werden in diesem Bericht, dessen gesetzlicher Auftrag in § 35 BAföG festgelegt ist, nicht beschrieben. Hier genügt der Hinweis, daß die Länder eigene Regelungen zur Ausbildungsförderung geschaffen haben, nach denen Leistungen für den Lebensunterhalt gewährt werden; das Schülerförderungsgesetz des Saarlandes beschränkt sich auf einkommensabhängige Beihilfen zu Lernmittel- und Fahrkosten¹⁾. Die Bundesregierung sieht die

- ¹⁾ — Förderung begabter Schüler aus einkommensschwächeren Familien, Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus und Sport und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg vom 29. Dezember 1983 (K. u. U. 1984, S. 16), geändert durch die VwV vom 20. Mai 1985 (K. u. U. 1985, S. 69);
- Richtlinien über die Schülerbegabtenförderung in Bayern, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 26. August 1985 (BayStAnz 1985/17, KMBI I S. 193);
 - Gesetz über die individuelle Förderung der Ausbildung von Schülern im Land Berlin (Landesausbildungsförderungsgesetz Berlin — LAföGBln) vom 26. Oktober 1983 (GVBl. Berlin 1983, S. 1356), geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 1984 (GVBl. Berlin 1984, S. 730);
 - Bremisches Gesetz über Ausbildungsbeihilfen für Schüler — BremABG — vom 17. Juli 1984 (Brem. GBl. 1984, S. 208), geändert durch das Bremische Gesetz zur Verbesserung der Ausbildungsplatzsituation in den Jahren 1985 bis 1990 (BremAVG) vom 16. Juli 1985 (Brem. GBl. 1985, S. 141);
 - Gesetz über Ausbildungsbeihilfen für Schüler vom 13. September 1983 (Hamburgisches GVBl. 1983, S. 211);
 - Hessisches Ausbildungsförderungsgesetz — HAföG — vom 11. Juli 1984 (GVBl. Hessen 1984, S. 188), geändert durch das Gesetz vom 5. Februar 1985 (GVBl. Hessen 1985, S. 37);
 - Niedersächsisches Ausbildungsförderungsgesetz (NAföG) vom 16. Juni 1983 (Nieders. GVBl. Nr. 22/1983, S. 135);
 - Gesetz über die Unterhaltsbeihilfen für Schüler des Landes Nordrhein-Westfalen — Unterhaltsbeihilfengesetz, UBG NW — vom 26. Juni 1984 (GVBl. Nordrhein-Westfalen 1984, S. 365);
 - Schülerbegabtenförderung Rheinland-Pfalz, Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums vom 1. August 1983 (Amtsbl. KM 1983, S. 387), zuletzt ge-

Entwicklung auf diesem Gebiet in den Ländern als noch nicht abgeschlossen an. Sie würde es begrüßen, wenn die Länder für die Schülerförderung mehr Mittel zur Verfügung stellen und die rechtlichen Bestimmungen einheitlicher gestalten würden.

3.1 Auszubildende und Geförderte

3.1.1 Entwicklung der Zahl der Geförderten

Im Hochschulbereich ist die Zahl der dem Grunde nach förderungsberechtigten Studenten zwischen 1982 und 1984 um rd. 11,3 v. H. gestiegen. Sie erhöhte sich von 808 000 im Jahre 1982 auf 899 000 im Jahre 1984. Die Zahl der geförderten Studenten ist mit 302 000 gegenüber 338 000 im selben Zeitraum deutlich gesunken. Die Erklärung hierfür liegt in Veränderungen der Leistungsparameter durch das 7. BAföGÄndG und das 2. HStruktG aus dem Jahre 1981. Diese Entwicklung spiegelt sich zum Teil in einem Absinken der Gefördertenquote von 41,8 v. H. auf 33,6 v. H. wider. Hierbei verlief die Entwicklung an den Fachhochschulen und an den wissenschaftlichen Hochschulen in gleicher Richtung. Allerdings fiel der Rückgang der Gefördertenquote an Fachhochschulen geringer aus.

Der Ermittlung der genannten und in der nachfolgenden Übersicht 1 angeführten Zahlen wurde, um ihre Aussagekraft zu erhöhen, ein neues Verfahren zugrundegelegt. Bisher richtete sich die Berechnung der Gefördertenquoten jeweils nach der Gesamtzahl aller eingeschriebenen Studenten. Da jedoch ein steigender Anteil der eingeschriebenen Studenten für eine Ausbildungsförderung von vornherein nicht in Betracht kommt, ist aufgrund dieses Verfahrens zunehmend ein Verzerrungseffekt eingetreten. Um diesen zu eliminieren, wurden die Studenten nicht mehr berücksichtigt, die länger als nach der Förderungshöchstdauer vorgegeben studieren, die an verwaltungsinternen Fachhochschulen studieren und Anwärterbezüge erhalten und die Zusatz- oder Zweitstudien betreiben und damit aufgrund der Einschränkungen des 7. BAföGÄndG überwiegend von einer Förderung grundsätzlich ausgeschlossen sind (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, Bundestagsdrucksache 10/2847).

Der Rückgang der Zahl der Geförderten und auch der Gefördertenquote im Berichtszeitraum ist Teil einer im wesentlichen seit 1980 zu beobachtenden Entwicklung, die mit dem 7. BAföGÄndG begonnen hat. Demgegenüber konnte sich die Verbesserung der Leistungsparameter durch das 8. BAföGÄndG zum Wintersemester 1984/85 noch nicht auswirken.

ändert durch die VwV KM vom 20. Juni 1985 (Amtsbl. KM RP Nr. 16/1985, S. 417);

— Schülerförderungsgesetz — Gesetz Nr. 1167 — vom 20. Juni 1984 (Amtsbl. des Saarlandes Nr. 28/1984, S. 661);

— Gesetz über Erziehungsbeihilfen des Landes Schleswig-Holstein (SHEBeihG) vom 22. September 1983 (GVBl. Schleswig-Holstein 1983, S. 410).

Eine weitere Ursache für die rückläufige Entwicklung dürfte in einem veränderten Studierverhalten der Förderungsberechtigten liegen. Welche Faktoren im einzelnen hierbei bestimmend waren, läßt sich den vorliegenden Befragungsergebnissen nicht entnehmen. Die HIS GmbH hat in einer ersten Auswertung der 1. Befragung der Studienberechtigten des Jahres 1983 festgestellt, daß insgesamt über 80 v. H. der Studienberechtigten bei ihrer Entscheidung von Finanzierungsüberlegungen mitbeeinflusst wurden. Nur 4 v. H. aller Befragten hingegen gaben als einen ihrer Gründe für ihre Entscheidung, kein Studium aufnehmen zu wollen, hohe Schulden durch BAföG-Darlehen an. Die ganz überwiegende Mehrheit dieser Personengruppe führte daneben noch weitere Gründe an; nur 0,3 v. H. aller Befragten nannten ausschließlich diesen Grund. Des weiteren wurde deutlich, daß für Studienberechtigte mit diesen Überlegungen häufig gleichzeitig auch die Situation auf dem Arbeitsmarkt für Akademiker von Bedeutung war. Hiervon ließen

sich mehr als 25 v. H. aller Studienberechtigten stark beeinflussen. Nur insgesamt rd. 11 v. H. aller Studienberechtigten sahen sich weder durch Arbeitsmarkt- noch Finanzierungsprobleme beeinflusst.

Dies macht deutlich, daß der Verzicht auf ein Studium letztlich auf einem Bündel von Einflüssen beruht. Die Behauptung, der Rückgang der Geförderten Zahlen beruhe entscheidend auf der vollen Umstellung der Studentenförderung auf Darlehen durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983, läßt sich deshalb auch nach diesen Ergebnissen nicht aufrechterhalten.

Im Schülerbereich hat sich die Ausbildungsförderung des Bundes seit 1982 folgendermaßen entwickelt:

1982 wurden 455 000, in der ersten Hälfte 1983 (bis 31. Juli 1983) 423 000 und in der zweiten Hälfte 1983 (ab 1. August 1983) 123 000, 1984 100 000 Schüler gefördert.

Übersicht 1

Entwicklung der Zahl der geförderten Studenten¹⁾

	1977	1980	1981	1982	1983	1984
Studenten insgesamt ²⁾ Tsd.	695	722	760	808	867	899
Geförderte Tsd.	318	341	344	338	327	302
Gefördertenquote v. H.	45,8	47,2	45,3	41,8	37,7	33,6
davon an:						
Wissenschaftlichen Hochschulen						
Studenten ^{2) 4)} Tsd.	560	583	610	643	684	698
Geförderte Tsd.	239	253	254	244	231	208
Gefördertenquote v. H.	42,7	43,4	41,6	37,9	33,8	29,8
Fachhochschulen						
Studenten ^{2) 3)} Tsd.	136	139	150	165	183	201
Geförderte Tsd.	79	88	91	94	96	94
Gefördertenquote v. H.	58,0	63,3	60,7	57,0	52,5	46,8

¹⁾ Alle Zahlen geben den Jahresdurchschnitt an; Änderungen gegenüber dem Fünften Bericht beruhen darauf, daß, abweichend von der früheren Berichterstattung, die im Sinne des BAföG dem Grunde nach förderungsberechtigte Zahl an Studenten zugrunde liegt.

²⁾ Zahl der dem Grunde nach berechtigten Studenten abzüglich der Zahl der Inspektorenanwärter an Fachhochschulen.

³⁾ Ohne Studenten, die an verwaltungsinternen Fachhochschulen eingeschrieben sind.

⁴⁾ Einschließlich Pädagogische Hochschulen und Kunsthochschulen.

Quelle: BMBW, eigene Schätzungen und Statistiken zum BAföG

3.1.2 Geförderte nach Art der Ausbildung und Unterbringung

Das Schwergewicht der Förderung nach dem BAföG hat sich im Berichtszeitraum vom Schulbereich auf den Hochschulbereich verschoben. Das hat — wie eingangs dargestellt — grundsätzliche Ursachen.

Wegen des geänderten Konzepts für den Bereich der Schülerförderung gegenüber den unveränderten Voraussetzungen für die Studentenförderung war hier eine Trennung der Tabellen erforderlich,

da die Entwicklungen im Schüler- und Studentenbereich nicht mehr unmittelbar vergleichbar sind.

Der Anteil der bei ihren Eltern wohnenden geförderten Studenten hat zwischen 1982 und 1984 von 22,2 v. H. auf 21,4 v. H. abgenommen.

Im Hochschulbereich steht dem Anstieg des Anteils geförderter Fachhochschüler an der Gesamtzahl der geförderten Studenten von 29,3 v. H. auf 32,7 v. H. weiterhin eine rückläufige Entwicklung der geförderten Studenten an wissenschaftlichen Hochschulen von 67,8 v. H. auf 65,0 v. H. gegenüber.

Übersicht 2a**Entwicklung der Zahl geförderter Studenten nach Art der Ausbildungsstätte und der Unterbringung**

— in v. H. —

Ausbildungsstättenart	Geförderte insgesamt		Davon wohnten während der Ausbildung			
			bei den Eltern		nicht bei den Eltern	
	1982	1984	1982	1984	1982	1984
(1) Wissenschaftl. Hochschulen, PH	67,8	65,0	18,8	17,7	81,2	82,3
(2) Akademien, Kunsthochschulen	2,9	2,3	32,3	38,6	67,7	61,4
(3) Fachhochschulen ¹⁾	29,3	32,7	29,0	28,6	71,0	71,4
(4) Hochschulen insgesamt	100,0	100,0	22,2	21,4	77,8	78,6

¹⁾ einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: BMBW, BAföG-Statistik 1982, 1984

Übersicht 2b**Zahl der geförderten Schüler nach Art der Ausbildungsstätte und der Unterbringung (1984)**

— in v. H. —

Ausbildungsstättenart	Geförderte insgesamt	Davon wohnten während der Ausbildung	
		bei den Eltern	nicht bei den Eltern
(1) Gymnasien ¹⁾	21,4	63,3 ²⁾	36,7 ³⁾
(2) Abendrealschulen	0,8	64,1	35,9
(3) Abendgymnasien	1,7	15,8	84,2
(4) Kollegs	12,2	27,4	72,6
(5) Berufsaufbauschulen	3,3	40,8 ²⁾	59,2 ³⁾
(6) Berufsfachschulen	31,6	34,4 ²⁾	65,6 ³⁾
(7) Fachoberschulen	7,7	27,1	72,9
davon			
ohne vorherige Ausbildung	2,6	22,3 ²⁾	77,7 ³⁾
mit vorheriger Ausbildung	5,1	36,8	63,2
(8) Fachschulen	21,3	49,3	50,7
davon			
ohne vorherige Ausbildung	6,7	60,2 ²⁾	39,8 ³⁾
mit vorheriger Ausbildung	14,6	25,7	74,3
(9) Schulen insgesamt	100,0	42,3	57,7

¹⁾ einschließlich Integrierte Gesamtschulen

²⁾ Auszubildende, die sich zum Zeitpunkt der Einschränkung der Schülerförderung bereits in einem förderungsfähigen Teil des Ausbildungsabschnitts befunden haben und für die die Härteregelung des § 12a BAföG Anwendung findet.

³⁾ Mit der Einschränkung der Schülerförderung wird diesen Schülern nur noch dann Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie nicht bei ihren Eltern wohnen und von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist.

Quelle: BMBW, BAföG-Statistik 1984

3.1.3 Geförderte nach Geschlecht und Familienstand

Die weiblichen Schüler stellten auch 1984 die größere Gruppe der Geförderten dar. Ihr Anteil an der Gesamtzahl geförderter Schüler von 55 v. H. übersteigt den Wert von 1982 noch um 2 v. H. Der für 1984 gegebene Gefördertenanteil entspricht etwa dem Anteil weiblicher Schüler, die sich in einer förderungsfähigen Ausbildung befanden.

Der Anteil weiblicher Studenten an der Zahl aller geförderten Studenten hat sich — parallel zur Entwicklung des weiblichen Anteils an der Gesamtzahl der Studenten — leicht verringert. Im Jahr 1984 lag

er bei 37,1 v. H. gegenüber 38,3 v. H. im Jahre 1982. Auch dieser für 1984 ermittelte Gefördertenanteil entspricht fast dem Anteil weiblicher Studenten an der Gesamtzahl aller Studenten.

Der Anteil der ledigen Geförderten im Schulbereich lag 1984 bei 96,1 v. H. und damit merklich unter dem Wert von 1982. Dies ist auf einen Anstieg der entsprechenden Anteile geförderter Schüler des Zweiten Bildungsweges zurückzuführen.

Im Hochschulbereich ist der Anteil lediger Studenten weiter leicht gestiegen. Ihr Anteil erhöhte sich von rd. 90,1 v. H. im Jahr 1982 auf rd. 91,0 v. H. im Jahr 1984.

Übersicht 3a

Geförderte Schüler nach Geschlecht und Familienstand (1984)

— in v. H. —

Ausbildungsstättenart	männlich	weiblich	ledig	verheiratet	getrennt lebend, geschieden, verwitwet
(1) Gymnasien ¹⁾	51,5	48,5	98,4	1,3	0,3
(2) Abendschulen, Kollegs	55,0	45,0	91,2	5,0	3,8
(3) Berufsaufbauschulen	69,3	30,7	94,3	3,8	1,8
(4) Berufsfachschulen	24,5	75,5	98,1	1,4	0,4
(5) Fachoberschulen	67,1	32,9	95,0	3,7	1,3
davon					
ohne vorherige Ausbildung	52,1	47,9	97,3	1,9	0,8
mit vorheriger Ausbildung	74,5	25,5	93,8	4,6	1,6
(6) Fachschulen	49,4	50,6	94,9	4,4	0,7
davon					
ohne vorherige Ausbildung	12,1	87,9	95,0	4,2	0,7
mit vorheriger Ausbildung	66,8	33,2	94,8	4,5	0,8
(7) Schulen insgesamt	44,9	55,1	96,1	2,8	1,1

¹⁾ einschließlich Integrierte Gesamtschulen

Quelle: BMBW, BAföG-Statistik 1984

Übersicht 3b

Geförderte Studenten nach Geschlecht und Familienstand (1984)

— in v. H. —

Ausbildungsstättenart	männlich	weiblich	ledig	verheiratet	getrennt lebend, geschieden, verwitwet
(1) Wissenschaftliche Hochschulen, PH	59,4	40,6	91,3	7,1	1,6
(2) Akademien, Kunsthochschulen	32,6	67,4	93,6	5,1	1,3
(3) Fachhochschulen ¹⁾	71,9	28,1	90,1	8,5	1,4
(4) Hochschulen insgesamt	62,9	37,1	91,0	7,5	1,5

¹⁾ einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: BMBW, BAföG-Statistik 1984

3.1.4 Altersstruktur der Geförderten

Auf Altersjahrgänge bezogen liegt der Schwerpunkt der Förderung für 1984 an den Gymnasien, den Berufsfachschulen und den Fachschulen bei den 18- bis 22jährigen, an den Berufsaufbau- und den Fachoberschulen bei den 20- bis 24jährigen. Die geförderten Schüler der Abendschulen und der Kollegs sind schwerpunktmäßig den Altersgruppen der 22- bis 26jährigen zuzuordnen.

Ausgehend von den gebildeten Altersgruppen ist zu beobachten, daß das Alter der geförderten Schüler insgesamt weiter gestiegen ist, wobei der bei weitem stärkere Altersanstieg erwartungsgemäß bei den Geförderten an den Schulen außerhalb des Zweiten Bildungsweges zu verzeichnen ist. So lag der Anteil geförderter Gymnasiasten einschließlich Schüler an Integrierten Gesamtschulen unter 20 Jahren 1984 bei 59,7 v. H. gegenüber 80,6 v. H. im Jahre 1982. Bei den Abendschülern und Kollegiaten sank der entsprechende Anteil nur von 6,7 v. H. auf 5,6 v. H.

Der Trend zu höherem Alter hat sich auch bei den geförderten Studenten fortgesetzt. Allerdings sind die geförderten Studenten nach wie vor im Durchschnitt jünger als die nicht nach dem BAföG geförderten Studenten. Dies hat seinen Grund vor allem in der knapp bemessenen Förderungshöchstdauer und darin, daß nach dem vierten Semester ein Leistungsnachweis zu erbringen ist. Die Eingrenzung der Förderung von Zweitausbildungen durch das 7. BAföGÄndG dürfte ebenfalls den Anstieg des Durchschnittsalters der Geförderten gehemmt haben.

Ein Vergleich der Altersstrukturen geförderter Studenten und Studentinnen ergibt, daß weibliche Studenten im Durchschnitt jünger sind, wobei sich der Unterschied im Vergleich zum Jahre 1982 etwas verringert hat. Bei der unterschiedlichen Altersstruktur ist zu berücksichtigen, daß männliche Studenten in der Regel vor Beginn des Studiums ihren Wehr- oder Zivildienst ableisten und darüber hinaus weibliche Studenten nach wie vor eher kürzere Studiengänge wählen.

Übersicht 4a

Geförderte Studenten nach Alter (1984)

Ausbildungsstättenart	Wissenschaftliche Hochschulen, PH		Akademien, Kunsthochschulen		Fachhochschulen ¹⁾	
	v. H.	v. H. kum.	v. H.	v. H. kum.	v. H.	v. H. kum.
Alter						
unter 18	—	—	6,0	6,0	—	—
18 bis 20	2,5	2,5	18,3	24,3	2,2	2,2
20 bis 22	18,2	20,7	24,2	48,5	13,7	15,9
22 bis 24	28,7	49,4	19,9	68,4	29,0	44,9
24 bis 26	24,2	73,6	13,5	81,9	28,3	73,2
26 bis 28	13,2	86,6	8,3	90,2	15,3	88,5
28 bis 30	6,0	92,8	4,9	95,1	6,6	95,1
über 30	7,2	100,0	4,9	100,0	4,9	100,0

¹⁾ einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: BMBW, BAföG-Statistik 1984

Übersicht 4b

Geförderte Schüler nach Alter (1984)

Ausbildungs- stättenart	Gymnasien ¹⁾		Abendschulen Kollegs		Berufsaufbau- schulen		Berufsfach- schulen	
Alter	v.H.	v.H. kum.	v.H.	v.H. kum.	v.H.	v.H. kum.	v.H.	v.H. kum.
unter 18	9,1	9,1	0,6	0,6	2,1	2,1	22,4	22,4
18 bis 20	50,6	59,7	5,1	5,6	11,9	14,0	38,0	60,4
20 bis 22	29,1	88,8	17,7	23,3	35,7	49,7	22,8	83,2
22 bis 24	6,0	94,6	25,0	48,3	22,1	71,8	10,3	93,5
24 bis 26	2,7	97,5	23,3	71,6	15,0	86,8	3,6	97,1
26 bis 28	1,5	99,0	14,1	85,7	6,8	93,6	1,5	98,6
28 bis 30	0,8	99,8	7,3	93,0	3,6	97,2	0,7	99,3
über 30	0,2	100,0	7,0	100,0	2,8	100,0	0,7	100,0

¹⁾ einschließlich Integrierte Gesamtschulen

Quelle: BMBW, BAföG-Statistik 1984

noch Übersicht 4b

Geförderte Schüler nach Alter (1984)

Ausbildungs- stättenart	Fachober- schulen		davon: Fachober- schulen I		Fachober- schulen II		Fach- schulen		davon: Fach- schulen I		Fach- schulen II	
Alter	v.H.	v.H. kum.	v.H.	v.H. kum.	v.H.	v.H. kum.	v.H.	v.H. kum.	v.H.	v.H. kum.	v.H.	v.H. kum.
unter 18	3,3	3,3	9,8	9,8	—	—	1,3	1,3	3,4	3,4	0,3	0,3
18 bis 20	16,4	19,7	39,0	48,8	5,2	5,2	27,5	28,8	29,7	33,1	26,5	26,8
20 bis 22	29,1	48,8	26,8	75,6	30,3	35,5	35,2	64,0	39,0	72,1	33,4	60,2
22 bis 24	24,4	73,2	11,9	87,5	30,6	66,1	18,1	82,1	16,0	88,1	19,1	79,3
24 bis 26	14,2	87,4	6,7	94,2	18,0	84,1	9,6	92,7	6,4	94,5	11,1	90,4
26 bis 28	7,0	94,4	3,0	97,2	9,0	93,1	4,6	96,3	2,8	97,3	5,4	95,8
28 bis 30	3,2	97,6	1,4	98,6	4,1	97,2	2,1	98,4	1,4	98,7	2,5	98,3
über 30	2,4	100,0	1,4	100,0	2,8	100,0	1,6	100,0	1,3	100,0	1,7	100,0

Geförderte Studenten nach Alter und Geschlecht (1984)

Ausbildungs- stättenart	Wissenschaftliche Hochschulen, PH				Akademien, Kunsthochschulen				Fachhochschulen ¹⁾			
Alter	männlich		weiblich		männlich		weiblich		männlich		weiblich	
	v. H.	v. H. kum.	v. H.	v. H. kum.	v. H.	v. H. kum.	v. H.	v. H. kum.	v. H.	v. H. kum.	v. H.	v. H. kum.
unter 18	—	—	—	—	0,6	0,6	8,7	8,7	—	—	—	—
18 bis 20	1,6	1,6	3,8	3,8	4,6	5,2	23,7	32,4	1,7	1,7	3,5	3,5
20 bis 22	15,3	16,9	22,4	26,2	15,0	20,2	28,7	61,1	11,3	13,0	19,8	23,3
22 bis 24	27,6	44,5	30,3	56,5	23,9	44,1	17,9	79,0	28,6	41,6	29,9	53,2
24 bis 26	26,3	70,8	21,1	77,6	21,8	65,9	9,4	88,4	30,5	72,1	22,5	75,7
26 bis 28	15,8	86,6	9,3	86,9	16,0	81,9	4,7	93,1	16,8	88,9	11,7	87,4
28 bis 30	6,7	93,3	5,0	91,9	9,6	91,5	2,6	95,7	6,8	95,7	6,3	93,7
über 30	6,7	100,0	8,1	100,0	8,5	100,0	3,3	100,0	4,3	100,0	6,3	100,0

¹⁾ einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: BMBW, BAföG-Statistik 1984

3.1.5 Geförderte nach der beruflichen Stellung der Eltern

Nach der Eingrenzung der Schülerförderung sind erwartungsgemäß erhebliche Veränderungen in der Struktur des Elternkreises der geförderten Schüler zu beobachten. So hat sich der Anteil der Kinder von Beamten, Angestellten und Arbeitern an der Gesamtheit der Geförderten an Schulen außerhalb des Zweiten Bildungsweges gegenüber 1982, dem letzten Jahr vor der Neuregelung, — zum Teil geringfügig — verringert. Ein wesentlicher Grund für die verringerten Anteile liegt darin, daß die für das Verbleiben in der regulären Bundesförderung — abgesehen von den Schülern des Zweiten Bildungsweges — erforderliche Voraussetzung der notwendigen auswärtigen Unterbringung bei den im wesentlichen auf die Städte konzentrierten Beamten, Angestellten und Arbeitern nur selten gegeben sind. Der Anteil der Kinder beruflich selbständiger Väter hat sich an den Schulen außerhalb des Zweiten Bildungsweges stark vergrößert. Dies ist darauf zurückzuführen, daß die Voraussetzungen für die auswärtige Unterbringung insbesondere in ländli-

chen Gebieten mit weniger dichtem Schulangebot gegeben sind. Die Anteile der Kinder von Beamten, Angestellten und Arbeitern unter den Geförderten an Abendschulen und Kollegs hat ebenfalls merklich, vergleichsweise jedoch weniger abgenommen.

Im Hochschulbereich waren nur vergleichsweise geringe Veränderungen zu beobachten. Der Anteil der Arbeiterkinder an den Geförderten ist geringfügig angestiegen, nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, daß die bislang zu beobachtende Verringerung des Anteils von Arbeiterkindern bei den Fachhochschulen im wesentlichen zum Stillstand gekommen ist. Auch im Hochschulbereich hat sich der Anteil der Kinder Selbständiger unter den Geförderten erstmals und deutlich erhöht, während sich die Anteile der Angestellten- und Beamtenkinder weiter rückläufig entwickelt haben.

Die berufliche Stellung der Mutter ist bei der vorliegenden Darstellung außer Betracht geblieben, weil eine Zuordnung nur zu einem geringen Teil der Förderungsfälle möglich war.

Übersicht 6a

Geförderte Schüler nach der beruflichen Stellung des Vaters (1984)

— in v.H. —

Ausbildungsstättenart	Vater ist				
	Arbeiter	Angestellter	Beamter	Selbständig	Zuordnung nicht möglich ¹⁾
(1) Gymnasien ²⁾	18,2	8,0	2,3	24,0	47,5
(2) Abendschulen, Kollegs	10,9	8,8	2,1	2,7	75,5
(3) Berufsaufbauschulen	30,7	12,5	4,5	11,1	41,2
(4) Berufsfachschulen	30,1	10,9	4,1	17,2	37,7
(5) Fachoberschulen	26,7	12,8	4,3	12,9	43,3
davon					
ohne vorherige Ausbildung	23,5	10,4	3,9	16,7	45,5
mit vorheriger Ausbildung	28,4	14,0	4,4	11,0	42,2
(6) Fachschulen	20,3	8,8	3,1	42,3	25,5
davon					
ohne vorherige Ausbildung	31,7	14,0	5,2	16,5	32,6
mit vorheriger Ausbildung	15,0	6,4	2,1	52,3	22,2
(7) Schulen insgesamt (Summe 1 bis 6)	22,7	9,7	3,2	21,3	43,4

¹⁾ Hierunter fallen Väter, die nicht (mehr) berufstätig sind, verstorben sind oder über die Angaben nicht vorliegen.²⁾ einschließlich Integrierte Gesamtschulen.

Quelle: BMBW

Übersicht 6b

Geförderte Studenten nach der beruflichen Stellung des Vaters (1982/1984)

— in v.H. —

Ausbildungsstättenart	Vater ist									
	Arbeiter		Angestellter		Beamter		Selbständig		Zuordnung nicht möglich ¹⁾	
	1982	1984	1982	1984	1982	1984	1982	1984	1982	1984
(1) Wissenschaftliche Hochschulen, PH	19,1	19,2	23,9	21,3	11,7	9,8	12,3	12,5	33,0	37,2
(2) Akademien, Kunsthochschulen	23,8	23,0	21,5	19,6	11,4	9,0	15,2	15,5	28,1	32,1
(3) Fachhochschulen ²⁾	24,6	24,4	21,1	18,9	7,9	6,9	11,4	10,9	35,0	38,9
(4) Hochschulen insgesamt	20,8	20,9	23,0	20,5	10,6	8,8	11,4	12,1	33,5	37,7

¹⁾ Hierunter fallen Väter, die nicht (mehr) berufstätig sind, verstorben sind oder über die Angaben nicht vorliegen.²⁾ einschließlich Höhere Fachschulen.

Quelle: BMBW

3.1.6 Einkünfte der Eltern der geförderten Studenten

Die Summe der positiven Einkünfte der Eltern der Geförderten (vor Abzug von Steuern und Sozialpauschalen), die im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums von den Eltern erzielt wurden, ist für die Höhe der einkommensabhängigen Sozialleistung Ausbildungsförderung von maßgeblicher Bedeutung. Bei den in Übersicht 7 angegebenen Beträgen handelt es sich um Einkünfte, die in den Jahren 1981 oder 1982 erzielt worden sind, je nachdem, ob der Bewilligungszeitraum des

im Jahr 1984 Geförderten im Jahr 1983 oder 1984 begonnen hat.

Die höchsten Einkünfte erzielten nach wie vor die Eltern geförderter Studenten an wissenschaftlichen Hochschulen mit jahresdurchschnittlich 36 661 DM. Dieser Wert liegt allerdings knapp unter dem Vergleichswert des Jahres 1982, während die bislang deutlich weniger verdienenden Eltern geförderter Fachhochschüler fast den Anschluß erreichen konnten. In dieser Entwicklung deutet sich eine Angleichung der Sozialstrukturen der Studenten der einzelnen Hochschularten an.

Übersicht 7

Einkünfte¹⁾ der Eltern der 1984 geförderten Studenten

Ausbildungsstättenart	Anteil der Geförderten insgesamt v.H.	Durchschnittliche Einkünfte pro Geförderten DM	davon: Vollförderungsanteil v.H.	Durchschnittliche Einkünfte pro Geförderten DM	Teilförderungsanteil v.H.	Durchschnittliche Einkünfte pro Geförderten DM
(1) Wissenschaftliche Hochschulen, PH						
Einkünfte						
Eltern	66,1	36 661	27,1	22 204	72,9	42 043
Vater ²⁾	6,7	32 041	22,7	20 947	77,3	35 296
Mutter ²⁾	13,3	16 893	21,3	10 586	78,7	18 599
(2) Akademien, Kunsthochschulen						
Einkünfte						
Eltern	66,9	36 210	28,0	24 962	72,0	41 309
Vater ²⁾	6,6	28 952	22,9	18 578	77,1	32 038
Mutter ²⁾	12,4	17 317	20,6	11 980	79,4	18 705
(3) Fachhochschulen ³⁾						
Einkünfte						
Eltern	62,5	36 093	39,5	26 264	60,5	42 512
Vater ²⁾	6,0	29 993	27,3	20 550	72,7	13 532
Mutter ²⁾	11,4	16 108	23,4	11 553	76,6	17 499

¹⁾ Summe der positiven Einkünfte vor Abzug der Steuern und der pauschalierten Vorsorgebeträge gem. § 21 Abs. 2 bei Eltern, für die positive Einkommen zu berücksichtigen sind.

²⁾ Falls Eltern nicht miteinander verheiratet sind oder dauernd getrennt leben. In den übrigen Fällen (Differenz bis zu 100 v.H.) liegen keine elterlichen Einkünfte vor (z. B. bei Waisen).

³⁾ einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: BMBW, BAföG-Statistik 1984

3.2 Auslands- und Ausländerförderung

3.2.1 Deutsche Geförderte im Ausland

Das BAföG enthält für Deutsche und die in § 8 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 bezeichneten Personen weitgehende Förderungsmöglichkeiten für eine Ausbildung im Ausland. Es ermöglicht in der Regel eine Auslandsausbildung von einem Jahr und in Ausnahmefällen, z. B. wenn die betreffende Ausbildung im Geltungsbereich des Gesetzes nicht durchgeführt werden kann, sogar eine Vollausbildung. Unter engen Voraussetzungen ist seit 1981 auch die Förderung eines Praktikums im Ausland möglich.

Der Förderung des Auslandsstudiums kommt heute mehr denn je Bedeutung zu. Das hat die Bundesregierung in ihrem Bericht „Hochschulpolitische Zielsetzungen der Bundesregierung und Förderung der Drittmittelforschung“ (BT-Drucksache 10/3782) zum Ausdruck gebracht. Wenn — entsprechend der Übersicht 8 — die Gefördertenzenzahlen in wichtigen Industrieländern wie z. B. den USA, Großbritannien und Frankreich im Jahre 1984 niedriger sind als 1982 und die Gefördertenquote beim Auslandsstudium mit rd. 17 v. H. 1984 (geschätzte Zahl der deutschen Studenten im Ausland: insgesamt 22 500) nur etwa die Hälfte der Quote der im Inland Geförderten beträgt, so zeigt dies, daß über eine Verbesserung der Auslandsförderung nachgedacht werden muß. Der erste Schritt dazu ist bereits durch das 9. BAföGÄndG verwirklicht worden, nach dem nunmehr die auslandsbedingten Mehrkosten für alle geförderten Studenten als Zuschuß gewährt werden.

Eine grobe Aufschlüsselung nach den Fachrichtungen ergibt, daß in den USA vor allem Natur-, Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften sowie etwa zu einem gleichen Teil Sprachen studiert werden. In Frankreich und in Großbritannien liegt die Zahl der Sprachstudenten an erster Stelle. In Belgien, Italien, Rumänien und Ungarn werden vor allem Humanmedizin und Zahnmedizin studiert. Die Mehrzahl der deutschen Studenten in der Schweiz studiert Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. Die zahlenmäßig zunehmenden Studenten in Taiwan, China und Japan studieren fast ausschließlich Sprachen.

3.2.2 Ausländische Geförderte in Deutschland

Kindern von EG-Angehörigen, denen Freizügigkeit oder ein Verbleiberecht zusteht, wird Ausbildungsförderung unter denselben Voraussetzungen wie Deutschen geleistet. Anderen Ausländern wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn zumindest ein Elternteil sich in den letzten drei Jahren oder der in einer förderungsfähigen Ausbildung Befindliche sich selbst fünf Jahre vor Beginn der Ausbildung im Geltungsbereich des Gesetzes aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind.

Im Jahr 1984 sind an wissenschaftlichen Hochschulen, pädagogischen Hochschulen, Kunsthochschulen, Fachhochschulen, Akademien und Höheren Fachschulen nach dem BAföG etwa 9 000 Ausländer gefördert worden. Der finanzielle Aufwand wird auf etwa 40 Mio. DM (Bund und Länder) geschätzt.

Förderung gemäß § 5 BAföG von Auszubildenden außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes

Ausbildungsstätten in	Zahl ¹⁾ der Geförderten										
	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
Belgien	63	107	149	210	207	229	273	293	304	306	307
Bulgarien	0	1	1	1	2	1	1	1	0	0	1
CSSR	2	5	6	2	0	1	2	0	0	1	0
Dänemark	31	26	26	16	52	55	59	74	80	46	59
Finnland	6	3	1	2	3	2	4	3	3	1	4
Frankreich	404	468	463	702	697	535	529	586	499	536	469
Griechenland ²⁾	.	.	.	.	.	.	3	5	3	4	5
Großbritannien	357	516	514	517	505	551	731	825	797	735	505
Irland	4	2	2	3	6	2	13	18	13	12	10
Island	4	3	0	0	0	2	1	2	1	0	1
Italien	80	95	138	180	228	273	368	392	384	343	396
Jugoslawien	2	4	0	3	7	7	9	10	10	20	17
Kanada	2	11	15	13	15	16	37	84	76	54	51
Niederlande	25	42	58	83	106	126	137	150	158	140	152
Norwegen	1	2	2	4	9	9	17	12	6	3	6
Österreich	147	188	206	243	234	331	392	364	408	311	332
Polen	5	11	11	3	1	2	3	4	3	2	7
Portugal	4	3	4	4	3	4	2	9	10	1	0
Rumänien	6	35	60	115	105	80	79	115	106	112	164
Schweden	6	1	1	1	6	5	7	15	10	4	13
Schweiz/Liechtenstein ..	345	292	324	331	543	590	500	501	421	378	420
Spanien	20	28	12	14	14	31	51	189	158	188	200
UdSSR	3	0	1	2	2	1	2	19	16	9	18
Ungarn	1	2	2	2	3	4	5	2	0	31	76
USA	10	42	139	165	265	374	418	488	657	422	427
Afrika, Asien											
(einschl. Türkei)	2	5	15	18	26	44	58	48	74	92	102
darunter											
Taiwan											56
China											15
Japan											2
Australien und Ozeanien,											
Südamerika	0	4	7	6	5	14	18	45	50	32	43
darunter ³⁾											
Australien						.	.	9	8	6	7
Neuseeland						.	.	0	3	1	0
Brasilien						.	.	12	11	7	10
Chile						.	.	4	3	2	3
Costa Rica						.	.	3	4	0	1
Ecuador						.	.	1	3	3	2
Mexiko						.	.	9	9	6	7
Peru						.	.	1	3	1	1
insgesamt...	1 531	1 896	2 157	2 638	3 054	3 289	3 719	4 254	4 247	3 783	3 785

¹⁾ Fallzahlen, keine Durchschnittszahlen²⁾ 1980 erstmals gesondert ausgewiesen³⁾ 1981 erstmals gesondert ausgewiesen

Quelle: BMBW

3.3 Förderungsbeträge und Finanzaufwand

3.3.1 Monatliche Förderungsbeträge

Im Jahre 1984 erhielten Studenten durchschnittlich 525 DM monatlich (vgl. Übersicht 9).

Vollförderung erhielten 35,8 v. H. der geförderten Studenten (vgl. Übersicht 10).

Gegenüber 1982 (30,5 v. H.) ist damit der Anteil geförderter Studenten, die den vollen Bedarfssatz erhielten, wieder deutlich gestiegen, nachdem er im vorangegangenen Berichtszeitraum noch erheblich gesunken war (1979: 40,1 v. H.).

Übersicht 9

Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Förderungsbeträge¹⁾
in DM

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
Studenten ..	430	455	435	500	495	510	495	525

¹⁾ Der durchschnittliche Förderungsbetrag für Schüler betrug 1984 410 DM.

Quelle: BMBW

Übersicht 10

Geförderte Studenten nach Voll- und Teilförderung (1982/1984)

— in v.H. —

Ausbildungsstättenart	Vollförderung		Teilförderung	
	1982	1984	1982	1984
(1) Wissenschaftliche Hochschulen, PH	27,9	33,4	72,1	66,6
(2) Akademien, Kunsthochschulen	30,5	34,2	69,5	65,6
(3) Fachhochschulen ¹⁾	36,4	40,5	63,6	59,5
(4) Hochschulen insgesamt	30,5	35,8	69,5	64,2

¹⁾ einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: BMBW, BAföG-Statistik 1982, 1984

3.3.2 Verteilung der monatlichen Förderungsbeträge

Zur Höhe der monatlichen Förderungsbeträge, die an geförderte Studenten geleistet wurden, ist folgendes zu bemerken: An wissenschaftlichen Hochschulen erhielten 10,5 v. H. der Geförderten einen monatlichen Förderungsbetrag von bis zu 200 DM. 1982 waren es noch 12,0 v. H. Andererseits bekamen 1984 59,5 v. H. der geförderten Studenten an wissenschaftlichen Hochschulen einen Förderungsbetrag, der über 500 DM monatlich lag. Dieser Anteil liegt

deutlich über dem Wert von 1982 (54,8 v. H.). Eine vergleichbare Entwicklung hat sich im Bereich der Fachhochschulen ergeben. Insgesamt also hat sich im Tertiärbereich der Schwerpunkt der Förderung merklich in Richtung Vollförderung verschoben (vgl. Tz 3.3.2).

Dies könnte darauf hindeuten, daß Förderungsberechtigte, die nur niedrige Förderungsbeträge zu erwarten haben, verstärkt andere Quellen zur Finanzierung ihres Studiums in Anspruch nehmen.

Verteilung der monatlichen Förderungsbeträge geförderter Studenten 1984

Förderungsbeträge monatlich DM	Wissenschaftliche Hochschulen, PH		Akademien, Kunsthochschulen		Fachhochschulen ¹⁾	
	v.H.	v.H. kum.	v.H.	v.H. kum.	v.H.	v.H. kum.
bis 100	3,8	3,8	3,7	3,7	2,6	2,6
bis 150	3,2	7,0	3,3	7,0	2,2	4,8
bis 200	3,5	10,5	3,8	10,8	2,5	7,3
bis 250	4,0	14,5	4,0	14,8	2,9	10,2
bis 300	4,4	18,9	4,7	19,5	3,3	13,5
bis 350	4,9	23,8	5,5	25,0	3,9	17,4
bis 400	5,4	29,2	5,9	30,9	4,6	22,0
bis 450	5,5	34,7	6,4	37,3	5,0	27,0
bis 500	5,8	40,5	6,3	43,6	5,6	32,6
bis 600	16,7	57,2	19,9	63,5	22,8	55,4
bis 700	18,5	75,7	19,7	83,2	21,2	76,6
bis 800	23,7	99,4	16,6	99,8	23,3	99,9
über 801	0,6	100,0	0,2	100,0	0,1	100,0

¹⁾ einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: BMBW, BAföG-Statistik 1984

3.3.3 Entwicklung des Finanzaufwandes

Im Jahr 1984 haben Bund und Länder rd. 2,3 Mrd. DM für die Ausbildungsförderung nach dem BAföG ausgegeben. Der Bundesanteil lag bei 1,5 Mrd. DM. Damit hat sich der im Jahr 1982 begonnene Rückgang des Finanzaufwandes im Berichtszeitraum in dem vorgesehenen Umfang fortgesetzt. Die Ursache hierfür liegt in den eingangs (vgl. I.3) beschriebenen

gesetzlichen Maßnahmen der Bundesregierung zur Konsolidierung der Staatsfinanzen, die sich erst im Berichtszeitraum voll auswirkten. Der überwiegende Teil der Einsparungen entfiel dabei auf den Schülerbereich. Im Jahresdurchschnitt 1985 wird sich der Rückgang des Finanzaufwandes zumindest deutlich abmildern, da die Verbesserung der Leistungsparameter durch das 8. BAföGÄndG 1985 voll wirksam wird.

Entwicklung des Finanzaufwandes
 in Millionen DM

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
Schüler insgesamt	910	1 043	1 325	1 670	1 668	1 621	1 285	455
davon Bund	591	678	861	1 085	1 084	1 054	835	296
Studenten insgesamt ..	1 610	1 781	1 725	1 996	2 028	2 006	2 009	1 838
davon Bund	1 047	1 158	1 121	1 298	1 318	1 304	1 306	1 195
insgesamt	2 520	2 824	3 050	3 666	3 695	3 627	3 294	2 293
davon Bund	1 638	1 836	1 982	2 383	2 402	2 358	2 141	1 491

Quelle: BMBW

3.4 Darlehenseinzug

Die im Tertiärbereich gewährten Darlehen werden durch das BVA verwaltet und eingezogen. Im August 1985 waren dort die Daten von rd. 1 320 000 Darlehensnehmern mit einem Gesamtdarlehensbetrag von rd. 7,6 Mrd. DM erfaßt.

Bei der für das Inkasso zuständigen Bundeskasse Düsseldorf waren rd. 980 000 Konten angelegt; davon waren etwa 595 000 vollständig abgewickelt. Die 1976 sowie seit 1979 eingenommenen Beträge sind der Übersicht 14 zu entnehmen. Die Höhe der jährlichen Darlehensrückflüsse befindet sich in einer anhaltenden Aufwärtsentwicklung. Der Rückgang der Zinseinnahmen ist darauf zurückzuführen, daß die verzinslichen Darlehen, die nur bis 1976 vergeben wurden, inzwischen weitgehend zurückgezahlt worden sind. Die für das Jahr 1985 geschätzten Darlehensrückflüsse werden den Haushaltsansatz von 130 Mio. DM überschreiten. Auch für die kommenden Jahre ist mit einer stetigen Zunahme der Darlehensrückflüsse zu rechnen, die sich durch die vollständige Umstellung auf Darlehen durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 mittel- und langfristig noch erheblich verstärken wird. Bei einer vierjährigen Förderung mit dem bis zum Inkrafttreten der Änderungen des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 geltenden vollen Grunddarlehensanteil ergab sich ein Darlehensgesamtbetrag von 7 200 DM. Er beläuft

sich nach der vollständigen Umstellung auf Darlehen bei derselben Förderungsdauer auf durchschnittlich rd. 25 000 DM. Die Darlehensschuld kann sich allerdings allein durch leistungsbezogene Erlaßtatbestände z. B. von 25 000 DM auf 13 750 DM vermindern (vgl. Vorbemerkungen Tz 3.3).

Der Umfang der Verwaltungsaufgaben beim BVA ist im Berichtszeitraum weiter stark angestiegen. Dies wird u. a. aus einem weiteren Anstieg der Zahl der Feststellungs- und Rückzahlungsbescheide (früher: Leistungsbescheide) und der Entscheidungen über gesetzliche Sondertatbestände deutlich. Die Fälle, in denen ein Teilerlaß wegen vorzeitiger Rückzahlung des Darlehens bzw. wegen Kinderbetreuung gewährt wurde, weisen eine auffallend stark steigende Tendenz auf. Die Zahl der Teilerlasse wegen vorzeitiger Beendigung des Studiums hat sich demgegenüber nicht geändert. Die Zahl der Fälle, in denen Darlehensnehmer wegen zu geringen Einkommens von der Rückzahlung befreit wurden, ist im ersten Halbjahr 1985 auf ca. 9 900 angestiegen und hat sich damit gegenüber dem ersten Halbjahr 1983 mehr als verdoppelt. Der Vollzug des leistungsabhängigen Teilerlasses hat im Berichtszeitraum noch nicht zu Erlaßentscheidungen geführt (vgl. die Antwort auf die Kleine Anfrage der SPD-Fraktion des Deutschen Bundestages, BT-Drucksache 10/2728, Seite 7). Die quantitative Entwicklung der Darlehensverwaltung ist in Übersicht 13 dargestellt.

Übersicht 13

Darlehensverwaltung

	bis August 1983	bis August 1985
Zahl der erfaßten Darlehensnehmer	1,25 Mio.	1,32 Mio.
Darlehenssumme	rd. 5,1 Mrd. DM	7,6 Mrd. DM
Konten bei der Bundeskasse ...	756 000	980 000
davon vollständig abgewickelt	250 000	595 000
Feststellungs- und Rückzahlungsbescheide	406 000	567 000 ¹⁾
Teilerlaß		
— wegen vorzeitigem Abschluß	rd. 50 000	rd. 60 000
— wegen vorzeitiger Rückzahlung	rd. 49 000	rd. 62 000
— wegen Kinderbetreuung	2 800	5 400

¹⁾ Bereinigt um die Zahl der Mehrfachbescheide.

Quelle: BVA

**Entwicklung der Darlehensrückflüsse
in TDM**

	1976	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985 (bis 31. August)
Tilgung	1 231 (800) ¹⁾	29 077 (18 900)	41 693 (27 100)	64 475 (41 908)	101 938 (66 260)	170 717 (110 966)	199 231 (129 500)	157 294 (102 241)
Zinsen	59 (38) ¹⁾	1 939 (1 260)	2 660 (1 729)	3 660 (2 379)	4 560 (3 107)	6 112 (4 074)	6 726 (4 691)	4 811 (3 127)
Gesamtein- nahmen	1 290 (838) ¹⁾	31 016 (20 160)	44 353 (28 829)	68 135 (44 288)	106 498 (69 224)	176 985 (115 040)	206 448 (134 191)	162 105 (105 368)
Verwal- tungskosten- anteil ²⁾		23,18 v.H.	17,02 v.H.	14,16 v.H.	10,56 v.H.	6,96 v.H.	7,13 v.H.	7,21 v.H.

¹⁾ Bundesanteil in Klammern (= 65 v.H. der Gesamtrückflüsse), ab 1982 einschließlich Mahnkosten und Anschriftenermittlungsgebühr

²⁾ ohne Bundeskasse; Angaben liegen erst seit 1979 vor

Quelle: BVA

4. Veränderungen der Grunddaten

4.1 Entwicklung der Zahl der Auszubildenden in förderungsfähiger Ausbildung

Im Schülerbereich wird das Auslaufen der Förderung nach der Härteregelung in diesem und noch im nächsten Jahr zu einem weiteren Rückgang der Schüler in förderungsfähiger Ausbildung führen. Der Rückgang wird noch dadurch verstärkt, daß die geburtenstärkeren Jahrgänge in den kommenden Jahren aus den weiterführenden allgemein- und berufsbildenden Schulen herauswachsen.

Eine quantitative Vorausberechnung der künftigen Schülerzahl in einer förderungsfähigen Ausbildung ist angesichts der aufgeführten Einflußfaktoren, die eine Änderung der zu berücksichtigenden Schülerzahl bewirken können, gegenwärtig nicht möglich; dies gilt insbesondere für die Zahl der Schüler, für deren Ausbildung eine auswärtige Unterbringung notwendig ist. Nicht zuverlässig bestimmen läßt sich auch der Grad der Veränderung der Bildungsbeteiligung.

Auch im Hochschulbereich ist in den nächsten Jahren mit einem Rückgang der Zahl der dem Grunde nach berechtigten Studenten zu rechnen. Wie groß er sein wird, läßt sich ebenfalls noch nicht bestimmen.

4.2 Einkommensentwicklung

Bei der Überprüfung nach § 35 ist auch der Entwicklung der Einkommensverhältnisse Rechnung zu tragen. Für diesen Bericht ist die Entwicklung in dem Zeitraum zwischen Herbst 1984 (Wirksamwerden der Erhöhung der Bedarfssätze durch das 8. BAföGÄndG) und Herbst 1986 (Wirksamwerden der hier vorgeschlagenen Erhöhungen) maßgeblich.

4.2.1 Entwicklung der Arbeitnehmereinkommen

Über die Entwicklung der Elterneinkommen für den Kreis der nach dem BAföG Berechtigten liegen keine statistischen Daten vor. Als geeignete Vergleichsgröße bietet die amtliche Statistik die Entwicklung der durchschnittlichen Brutto- wie Netto-Lohn und -gehaltssumme je beschäftigten Arbeitnehmer. Für den Zeitraum von 1984 bis 1986 wird sich aus heutiger Sicht für das so definierte Brutto-Einkommen eine Zunahme von rd. 7 v. H. ergeben. Für den Vergleich mit den Bedarfssätzen nach dem BAföG ist allerdings in erster Linie die Entwicklung des Netto-Einkommens heranzuziehen. Das Netto-Einkommen dürfte um etwa 6 v. H. ansteigen.

Übersicht 15

Einkommensentwicklung 1983 bis 1986

Jahr	durchschnittliche Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme je beschäftigten Arbeitnehmer		durchschnittliche Netto-Lohn- und -Gehaltssumme je beschäftigten Arbeitnehmer	
	DM monatlich	Zuwachs v.H.	DM monatlich	Zuwachs v.H.
1983 ¹⁾	2 818	3,2	1 940	2,2
1984 ¹⁾	2 901	3,0	1 972	1,6
1985 ²⁾		rd. 3		rd. 2
1986 ²⁾		rd. 3,5		rd. 4

Zuwachs 85/83		rd. 6		rd. 3,5
Zuwachs 86/84		rd. 7		rd. 6

¹⁾ vorläufiges Ergebnis²⁾ Schätzung

Quelle: Grund- und Strukturdaten 1985/86

4.2.2 Entwicklung bei den Renten und der Sozialhilfe

Bei der Überprüfung der Bedarfssätze des BAföG für Schüler und Studenten sollte auch die Entwicklung bei den Renten und der Sozialhilfe zum Vergleich herangezogen werden. Die Veränderungen seit dem 5. Bericht sind in Übersicht 17 dargestellt.

Übersicht 16

Durchschnittliche Höhe der Renten aus der Rentenversicherung

DM monatlich

	1983	1984	1985
Versichertenrente aus der Rentenversicherung			
— der Arbeiter	768,70	792,49	813,10
— der Angestellten	1 147,60	1 173,81	1 193,11
Witwenrente aus der Rentenversicherung			
— der Arbeiter	656,80	679,13	699,15
— der Angestellten	926,00	955,86	981,95

Anhebung bei den Renten und der Sozialhilfe
in v.H.

	1983	1984	1985	1986
	(ab 1. Juli)			
Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung	5,59 ¹⁾	3,40 ¹⁾	3,00 ¹⁾	
Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung	4,80	1,31	1,41	
Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG	2,00	3,20	7,90	bis zu 3,0 ²⁾

¹⁾ ohne Berücksichtigung der Beteiligung der Rentner an ihrer Krankenversicherung in Höhe von insgesamt 1 v.H. (1983), 3 v.H. (1984) und 4,5 v.H. (1985)

²⁾ geschätzter maximaler Anstieg der Lebenshaltungskosten für Zwei-Personen-Haushalt von Renten- und Sozialhilfeempfängern

4.3 Entwicklung der Lebenshaltungskosten

Maßgeblich für die Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge war bisher und wird auch künftig insbesondere die Entwicklung der Lebenshaltungskosten sein.

Die Veränderungsdaten werden auf Grund von Indexwerten ermittelt. Hierbei wird für die Freibeträge, die für den Lebenszuschnitt der unterhaltsverpflichteten Eltern maßgebend sind, auch künftig der Preisindex eines Vier-Personen-Arbeitnehmerhaushalts mit mittlerem Einkommen zugrundegelegt, während bei den Bedarfssätzen auf die Lebenshaltung eines Zwei-Personen-Haushalts von Renten- und Sozialhilfeempfängern abgestellt wird. Zur Begründung dieses Vorgehens wird auf die entsprechenden Erläuterungen im 5. Bericht (Tz 4.3) verwiesen.

Die Entwicklung dieser Indices seit der Anpassung der Bedarfssätze zum August 1984 ist der Übersicht 18 zu entnehmen. Die Lebenshaltungskosten sind vom September 1984 bis September 1985 (Ist-Werte) für einen Zwei-Personen-Haushalt von Renten- und Sozialhilfeempfängern um 2,0 v. H. und für einen Vier-Personen-Arbeitnehmerhaushalt mit mittlerem Einkommen um 2,3 v. H. gestiegen. Für das Jahr 1986 wird die Steigerung der allgemeinen Lebenshaltungskosten auf durchschnittlich 2,0 v. H. geschätzt. Diese Steigerung wird auch für die Prognose der Entwicklung der Indices bis zum Zeitpunkt der Anpassung zugrundegelegt. Angesichts dieser Projektion und unter Berücksichtigung der bisherigen Preisentwicklung kann bei der Beurteilung der Bedarfssätze und der Freibeträge von einem Anstieg der heranzuziehenden Preisindices

von September 1984 bis September 1986 von rd. 4 v. H. ausgegangen werden.

Die Entwicklung der Bedarfssätze und Freibeträge im Verhältnis zu den Lebenshaltungskosten ist der Übersicht 19 zu entnehmen.

Übersicht 18

Entwicklung der Lebenshaltungskosten für den Zeitraum von September 1983 bis September 1985

Zeitraum	Index für	
	Zwei-Personen-Haushalt von Renten- und Sozialhilfeempfängern	Vier-Personen-Arbeitnehmerhaushalt mit mittlerem Einkommen
	1980 = 100	
September 1983	116,4	116,5
September 1984	118,4	118,2
September 1985	120,8	120,9
September 1985/ September 1984	2,0	2,3
1986	2,0 ¹⁾	2,0 ¹⁾

¹⁾ Schätzung des Anstiegs der Verbraucherpreise insgesamt auf der Basis der Jahresprojektion

Quelle: Statistisches Bundesamt (Preise und Preisindices für die Lebenshaltung, August 1985) und Berechnungen des BMBW für den jeweiligen Förderungszeitraum

Übersicht 19

Entwicklung der Bedarfssätze und Freibeträge im Verhältnis zu den Lebenshaltungskosten seit 1971¹⁾

	1971	1974	1977	1979	1980	1982	1983	1984	1985
1. Bedarfssatz für auswärts untergebrachte Schüler ²⁾									
— DM	320	380	440	465	465	490	490	510	510
— Index	100	118,8	137,5	145,3	145,3	153,1	153,1	159,4	159,4
2. Bedarfssatz für Studenten ³⁾									
— DM	420	500	580	620	620	660	660	690	690
— Index	100	119	138,1	147,6	147,6	157,1	157,1	164,3	164,3
3. Preisindex ⁴⁾	100	120,7	139,4	147,8	155,5	172,4	180,5	183,6	187,3
4. Freibeträge ⁵⁾									
— DM	850	1 020	1 200	1 300	1 350	1 480	1 530	1 595	1 625
— Index	100	120	141	153	159	174	180	188	191
5. Preisindex ⁶⁾	100	120,2	137,1	146,9	153,9	169,2	178,4	181,0	185,1
6. Index der Einkommensentwicklung ⁷⁾									
— netto	100	128,9	151,9	171,5	180,5	194,1	198,4	201,7	205,6
— brutto	100	134,7	163,8	182,5	194,7	212,6	219,5	226,0	233,1

¹⁾ Die Angaben sind jeweils bezogen auf den Zeitpunkt des durchschnittlichen Inkrafttretens der Anpassungsgesetze, den September des jeweiligen Jahres (Ausnahme 1982: 1. April).

²⁾ Bedarfssatz eines auswärts untergebrachten Gymnasiasten und Berufsfachschülers.

³⁾ Bedarfssatz des außerhalb des Elternhauses lebenden Studenten.

⁴⁾ Preisindex für die Lebenshaltung eines Zwei-Personen-Haushalts von Renten- und Sozialhilfeempfängern. Er kommt den Lebensbedingungen des Auszubildenden am nächsten (vgl. Dritter Bericht nach § 35, BT-Drucksache 8/2269, S. 17).

⁵⁾ Freibetrag für das Elternpaar einschließlich des Freibetrages nach § 25 Abs. 3 Nr. 1 für den Auszubildenden.

⁶⁾ Preisindex für die Lebenshaltung eines Vier-Personen-Arbeitnehmerhaushalts mit mittlerem Einkommen.

⁷⁾ Brutto- bzw. Netto-Lohn- und -Gehaltssumme je abhängig Beschäftigten (Jahresdurchschnittszahlen).

4.4 Finanzwirtschaftliche Entwicklung

Mit den Beschlüssen über den Entwurf des Bundeshaushalts 1986 und über den Finanzplan bis 1989 hat die Bundesregierung ihren Kurs der Konsolidierung der öffentlichen Finanzen konsequent fortgesetzt.

Das Wachstum der Bundesaussgaben wurde deshalb 1984 auf rd. 2 v. H. festgesetzt und wird in den folgenden Jahren unter 3 v. H. bleiben. Die Netto-Kreditaufnahme ist unter 25 Mrd. DM im Jahre 1984 abgesenkt worden und wird sich nach dem mittelfristigen Finanzplan auf diesem Niveau halten (vgl. Übersicht 20).

Die Entscheidungen über die künftige Entwicklung der Ausgaben für die Ausbildungsförderung haben folgendes zu berücksichtigen:

— Mit den Änderungen des BAföG seit 1981 wurde mit Gesamteinsparungen von mehr als 2 Mrd. DM jährlich (vgl. 5. Bericht, Tz 2.5) bereits ein erheblicher Beitrag zur Konsolidierung der Staatsfinanzen geleistet.

— Das BAföG ist weiterhin ein wichtiges Element im Gesamtkonzept des Familienlastenausgleichs. Neben den steuerlichen Entlastungen, die den Familien mit mittleren und höheren Einkommen durch die Erhöhung der Ausbildungsfreibeträge nach dem Steuersenkungsgesetz eingeräumt werden, gewährt es gezielt Familien mit niedrigen Einkommen direkte Leistungen zur Finanzierung der Ausbildung ihrer Kinder. Die Jugendlichen und ihre Eltern können wieder auf die Kontinuität des Leistungsniveaus der Ausbildungsförderung vertrauen.

Haushaltswurf 1986 und Finanzplan 1986 bis 1989

	1985 (Soll)	1986 (Entwurf)	1987	1988	1989
Gesamtausgaben					
Mrd. DM	259,3	263,9	271,7	279,7	287,9
Zuwachs					
in v.H.	0,9	2,4	2,9	2,9	2,9
Nettokreditaufnahme					
Mrd. DM	24,99	24,95	24,9	25,0	23,3

— Die für die vorgeschlagenen Anpassungen erforderlichen Finanzmittel werden zur Verfügung stehen. Die im Entwurf des Einzelplans 31 für das Haushaltsjahr 1986 vorgesehene Erhöhung um 20 Mio. DM gegenüber dem Titelanatz im Jahre 1985 auf 1 570 Mio. DM und die im mittel-

fristigen Finanzplan ferner vorgesehene Anhebung um weitere 10 Mio. DM im Jahre 1987 auf 1 580 Mio. DM reichen aus, sind aber auch erforderlich, um die vorgeschlagenen Anpassungen zu finanzieren.

III. Zeitliche Struktur und Umfang einer Anpassung**1. Wirkung der Änderung von Bedarfssätzen und Freibeträgen**

Die Bedeutung der Bedarfssätze und Freibeträge für die Berechnung des dem einzelnen Auszubildenden auszahlenden Förderungsbetrages sowie der Wirkungsmechanismus bei Veränderung dieser Sätze und Beträge im Hinblick auf die Gesamtstruktur der Förderung ist in den früheren Berichten erläutert worden. Die nachfolgende Darstellung kann darauf Bezug nehmen (vgl. insbesondere Vierter Bericht — Abschnitt I. 3). Eine gleichzeitige, koordinierte Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge wäre die optimale Lösung, weil sie die Struktur des Kreises der Geförderten nicht verändert. Werden allein die Bedarfssätze angehoben, erhöhen sich zwar — vor allem bei den Vollgeförderten — die Förderungsleistungen, jedoch sinkt der Realwert der unverändert gebliebenen Freibeträge; von Eltern mit Einkommen oberhalb der absoluten Freibeträge müßte eine erhöhte Unterhaltsleistung erwartet werden. Bei einer isolierten Anhebung der Freibeträge hingegen würde eine Anpassung für die bisher Vollgeförderten ohne Wirkung bleiben mit der Folge, daß der reale Wert der Förderung für Auszubildende aus Familien mit besonders niedrigem Einkommen sinken würde.

Wenn aber die Mittel für einen vollen Ausgleich der Preissteigerungsrate bei Bedarfssätzen und Freibeträgen nicht ausreichen, ist zunächst der Anhebung der Freibeträge Vorrang einzuräumen. Diese Lösung hat den Vorteil, die pauschalierten Freibe-

träge des BAföG auf einem Niveau zu halten, auf dem sie beim derzeitigen Verständnis regelmäßig mit den finanziellen Grenzen für die Unterhaltspflicht der Eltern nach dem Bürgerlichen Recht übereinstimmen. Nur dann kann nämlich angenommen werden, daß die Eltern rechtlich verpflichtet und wirtschaftlich in der Lage sind, die nach den Bestimmungen des BAföG errechneten Unterhaltsbeträge zu leisten, und daß die Auszubildenden sie auch tatsächlich erhalten. Bei diesem Weg ist außerdem sichergestellt, daß alle Auszubildenden durch die einander ergänzenden elterlichen Unterhalts- und staatlichen Förderungsleistungen im Ergebnis in dieselbe wirtschaftliche Situation gestellt werden.

2. Zeitpunkt und Struktur der Anpassung

Bedarfssätze und Freibeträge sind zum Herbst 1984 angepaßt worden; bei den Freibeträgen hat zudem im Herbst 1985 eine Zwischenanpassung um 2 v. H. stattgefunden. Bei den Freibeträgen ist damit im wesentlichen der Ausgleich für den Preisanstieg erreicht worden, während dies bei den Bedarfssätzen aufgrund des beschränkten Finanzrahmens nicht in vollem Umfang möglich war. Es sollte vermieden werden, daß ein mehrjähriger Ausbildungsgang in den Augen gerade dieser Eltern und der Auszubildenden zu einem schwer kalkulierbaren wirtschaftlichen Risiko wird und sich die soziale Struktur der Geförderten zum Nachteil dieses Personenkreises ändert.

Die Bundesregierung steht wie bereits 1983 bei dem 5. Bericht, so auch bei dem 6. Bericht vor dem Problem, daß die vorhandenen Finanzmittel für einen vollen Ausgleich der zwischenzeitlichen Preissteigerungen bei Bedarfssätzen und Freibeträgen nicht ausreichen. Sie gibt erneut der Anhebung der Freibeträge einen gewissen Vorrang. Nur so ist sichergestellt, daß sie in ihrer Höhe weiterhin mit den finanziellen Grenzen für die Unterhaltspflicht der Eltern nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch übereinstimmen. Unter Einbeziehung der Zwischenanpassung im Herbst 1985 kann somit bei den Freibeträgen im wesentlichen der Ausgleich für die Preissteigerungen erreicht werden.

3. Bedarfsermittlung

Bei der Bedarfsermittlung hält die Bundesregierung, wie im 4. Bericht (Tz. II. 2) eingehend begründet, an der seit Mitte der 70er Jahre geübten, bewährten Methode fest, die geltenden Bedarfssätze in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung der Veränderungen

- der Lebenshaltungskosten,
- der Einkommensverhältnisse,
- des Konsumverhaltens,
- der finanzwirtschaftlichen Entwicklung und
- anderer auf Bedarfsdeckung zielender Sozialleistungen

zu überprüfen.

Das Ergebnis der diesjährigen Schätzung des Deutschen Studentenwerks, das für den Studierenden, der nicht im Elternhaus lebt, einen monatlichen Bedarf in Höhe von 974 DM errechnet hat, liegt ganz erheblich über den entsprechenden Förderungssätzen nach dem BAföG. Allerdings hält auch das Deutsche Studentenwerk diesen Betrag als Grundlage der Bemessung der staatlichen Ausbildungsförderung nicht für geeignet und weist darauf hin, daß nur wenige Eltern ihre studierenden Kinder in dieser Höhe unterstützen können. Die Sozialerhebungen des Deutschen Studentenwerks sind demgegenüber in ihren Aussagen über die wirtschaftliche und soziale Lage der Studenten in der Bundesrepublik Deutschland realistischer. Zur 11. Sozialerhebung, die wiederum von der HIS-GmbH durchgeführt worden ist, liegt inzwischen ein Vorbericht vor. Er stellt — wie frühere Berichte auch — u. a. Einkommen und monatliche Ausgaben der Studenten gegenüber und unterscheidet dabei zwischen Barausgaben und Bareinnahmen sowie dem Geldwert unbarer Zuwendungen. Der 4. und der 5. Bericht nach § 35 BAföG setzten sich mit den Methoden der Sozialerhebungen auseinander. Das ist nach weiterer Differenzierung der Datenerhebung für die 11. Sozialerhebung nicht mehr erforderlich. Sie faßt unter der Kategorie „Normalstudent“ die Studenten zusammen, die außerhalb des Elternhauses leben, ledig sind und sich im Erststudium befinden. Das ist — verkürzt formuliert — der „Student

des BAföG“. Der Studententyp „Elternwohner“ bezieht sich auf die ledigen Studenten im Erststudium, die im Elternhaus wohnen. Interessant ist, daß 1985 die Gesamteinnahmen der Elternwohner gegenüber 1982 gesunken sind, während sie für alle anderen Studenten geringfügig gestiegen sind.

Der Zentralwert der Gesamteinnahmen eines Normalstudenten, also der Wert, der anzeigt, daß 50 v. H. der Befragten mehr und 50 v. H. weniger einnehmen, lag 1982 bei 800 DM und liegt 1985 bei 840 DM. Für die durchschnittlichen monatlichen Gesamtaufwendungen zur Deckung der Lebenshaltungskosten eines Normalstudenten gibt der Vorbericht allerdings nur einen Zentralwert von 814 DM für 1985 an.

Auffällig ist bei einem Vergleich der Ausgabearten zwischen 1982 und 1985, daß sich die Aufwendungen für Miete um 12 v. H. erhöht und die Aufwendungen für Ernährung um 4 v. H. verringert haben.

Der Vergleich zwischen den Vorschlägen zur Anhebung der Bedarfssätze im 6. Bericht und den in der 11. Sozialerhebung ermittelten Gesamtaufwendungen zeigt, daß die Werte in derselben Größenordnung liegen. Er belegt ferner die Notwendigkeit, den Höchstbetrag für den Mietzuschuß nach der Härteverordnung — wie vorgesehen — deutlich zu erhöhen.

4. Anhebung der Bedarfssätze

Bei der Anpassung der Bedarfssätze wird die Entwicklung der Lebenshaltungskosten eines Zweipersonen-Haushalts von Rentnern und Sozialhilfeempfängern zugrundegelegt (vgl. Tz. 4.3). Für die Zeit vom Herbst 1984 (letzte Anpassung) bis zum Herbst 1986 (vorgeschlagene nächste Anpassung) wird eine Steigerung von rd. 4 v. H. geschätzt. Der Vorschlag der Bundesregierung zur Anpassung der Bedarfssätze ist in der folgenden Übersicht 21 dargestellt. Die Bundesregierung schlägt nunmehr eine Anhebung der Bedarfssätze um durchschnittlich 3 v. H. und zusätzlich eine Anhebung des Mietzuschußhöchstbetrages von 60 DM auf 75 DM ab Herbst 1986 vor. Dieser Vorschlag trägt der auf Begrenzung der Ausgabenzuwächse angelegten Haushaltspolitik von Bund und Ländern Rechnung. Er ist im Hinblick auf den sehr niedrigen Anstieg des Lebenshaltungskostenindex gerechtfertigt. Der höchstmögliche monatliche Förderungsbetrag liegt bei dieser Anhebung etwa in Höhe der durchschnittlichen Versichertenrente aus der Rentenversicherung der Arbeiter. Gewisse materielle Einschränkungen in einer der Berufsvorbereitung dienenden zeitlich begrenzten Phase sind jedoch auch unter sozialstaatlichen Gesichtspunkten hinnehmbar. Andererseits sollte unter Berücksichtigung finanzpolitischer Gesichtspunkte auf eine den realen Bestand sichernde Erhöhung nicht verzichtet werden, zumal durch die vorangegangene Anhebung der Bedarfssätze zum Herbst 1984 der Anstieg der Lebenshaltungskosten seinerzeit aufgrund der

schwierigen Finanzlage nicht ausgeglichen werden konnte. Auch der Anhebung der gesetzlichen Renten und der Sozialhilfe von Herbst 1984 bis Herbst 1986 (durchschnittlich 4,25 v. H.) ist der vorgeschlagene Steigerungssatz angemessen.

Zusätzlich zum Grundbetrag und zum zusätzlichen Betrag für die Unterkunft bei auswärtiger Unterbringung werden nach der Härteverordnung zusätzliche Leistungen gewährt, wenn die Ausgaben für die Unterkunft (einschließlich Nebenkosten) folgende Beträge übersteigen:

- bei dem Bedarfssatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 1: 80 DM
- bei dem Bedarfssatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 2: 120 DM
- bei auswärts untergebrachten Studierenden: 190 DM (künftig 195 DM).

Die Höhe der zusätzlichen Leistungen ist seit 1980 auf 60 DM begrenzt. Die zwischenzeitliche Mietpreisentwicklung hat sich für einen wachsenden Anteil der auswärts untergebrachten Auszubildenden belastend ausgewirkt. Die Höchstgrenze sollte deshalb entsprechend der Mietpreisentwicklung auf 75 DM angehoben werden.

Für Auszubildende an Hochschulen erhöht sich unter den in § 13 Abs. 2a genannten Voraussetzungen — wenn sie bei ihren Eltern nicht (mehr) mitversichert sind — der Bedarf um 38 DM. Ungeachtet des voraussichtlichen Anstiegs der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung und der vorgesehenen Anhebung des für die Bemessung des Beitrages zur studentischen Krankenversicherung zugrundelegenden Bedarfssatzes von 690 DM auf 710 DM kann wegen der Geringfügigkeit der Auswirkungen dieser Änderungen an dem Betrag von 38 DM nach § 13 Abs. 2a festgehalten werden.

Übersicht 21

Anhebung der Bedarfssätze (§§ 12, 13)

Ausbildungsstättenart	gesetzliche Grundlage	derzeitiger Betrag DM	Anhebung zum 1. Juli 1986 auf DM
1. Abendhauptschulen, Abendrealschulen	zu Hause § 12 (1)	510	525
2. Weiterführende allgemeinbildende Schulen, Berufsfachschulen, Fach- und Fachoberschulen (ohne abgeschlossene Berufsausbildung)	auswärtige Unterbringung § 12 (2) 1	510	525
3. Fachoberschulen (mit abgeschlossener Berufsausbildung), Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen	auswärtige Unterbringung § 12 (2) 2	620	640
4. Fachschulen (mit abgeschlossener Berufsausbildung), Abendgymnasien, Kollegs	zu Hause: Grundbetrag § 13 (1) 1	460	475
	für Unterkunft § 13 (2) 1	60	60
		520	535
5. Höhere Fachschulen, Akademien, Fachhochschulen, Kunsthochschulen, Hochschulen	auswärtige Unterbringung: Grundbetrag § 13 (1) 1	460	475
	für Unterkunft § 13 (2) 2	190	195
		650	670
	zu Hause: Grundbetrag § 13 (1) 2	500	515
	für Unterkunft § 13 (2) 1	60	60
		560	575
	auswärtige Unterbringung: Grundbetrag § 13 (1) 2	500	515
	für Unterkunft § 13 (2) 2	190	195
		690	710

5. Anhebung der Freibeträge und Sozialpauschalen

5.1 Freibeträge vom Einkommen

Bei der Anpassung der Freibeträge wird die Entwicklung der Lebenshaltungskosten eines Vier-Personen-Arbeitnehmer-Haushalts mit mittlerem Einkommen zugrundegelegt (vgl. II Tz 4.3). Für die Zeit vom 1. August 1985 (letzte Anpassung) bis zum Herbst 1986 (vorgeschlagene nächste Anpassung) ist von einer Steigerung um rd. 2 v. H. auszugehen. Die Bundesregierung schlägt vor, die Freibeträge — wie in Übersicht 22 dargestellt — um durchschnittlich 2 v. H. anzuheben und im Herbst 1987 eine Zwischenanpassung in derselben Höhe vorzunehmen. Bei den Freibeträgen vom Elterneinkommen wird damit im wesentlichen der Ausgleich für die zwischenzeitlichen Preissteigerungen erreicht.

Die vorgesehene Anhebung des Grundfreibetrags für den Elternteil, dessen Ehegatte nicht in Eltern-Kind-Beziehung zum Auszubildenden steht, und des Freibetrags für diesen Ehegatten liegt jeweils über dem mittleren Steigerungssatz. Dies ist erforderlich, weil die Lebenshaltungskosten für ein Ehepaar unabhängig davon gleich hoch sind, ob es sich um die beiden Elternteile des Auszubildenden handelt oder einen Elternteil und seinen mit ihm zusammenlebenden Ehegatten, der nicht Elternteil des Auszubildenden ist. Bis zur Zwischenanpassung 1987 soll erreicht werden, daß die Summe beider Freibeträge den Grundfreibetrag vom Einkommen zusammenlebender Eltern wieder erreicht.

Neben den für die Förderung maßgeblichen Freibeträgen sind im selben Umfang auch die für die Darlehensrückzahlung geltenden Freibeträge anzuheben.

Übersicht 22

Anhebung der Freibeträge vom Einkommen (§§ 23, 25)

DM monatlich

	derzeitige Freibeträge	Anhebung 1986	Anhebung 1987
1. Grundfreibetrag vom Elterneinkommen (nicht geschieden, nicht dauernd getrennt lebend) § 25 (1) 1	1 540	1 570	1 600
2. Grundfreibetrag für andere alleinstehende Elternteile § 25 (1) 2	1 050	1 075	1 100
3. Freibetrag für Kinder/Ehegatten in der Ausbildung § 25 (3) 1	85	85	90
4. Freibetrag für Kinder unter 15 Jahren § 25 (3) 2 a	360	370	380
5. Freibetrag für Kinder über 15 Jahre und weitere Unterhaltsberechtigte (Ehegatten) § 25 (3) 2 b	470	485	500
6. Freibetrag vom Einkommen des Auszubildenden im/in der			
— Gymnasium, Berufsfachschule usw. § 23 (1) 1 a	130	135	135
— Fachoberschule, Abendhauptschule usw. § 23 (1) 1 c	190	195	200
— Hochschule, Abendgymnasium, Fachschule § 23 (1) 1 c	260	265	270
7. Freibetrag für den Ehegatten des Auszubildenden (nicht dauernd getrennt lebend) § 23 (1) 2	450	460	470
8. Freibetrag bei verheirateten Auszubildenden mit mindestens 1 Kind unter 10 Jahren, das sich im Haushalt befindet § 23 (1) Satz 2	660	675	690
9. Freibetrag für jedes Kind des Auszubildenden § 23 (1) 3	360	370	380
10. Freibetrag von der Waisenrente § 23 (4)	130	130	135

5.2 Höchstbeträge der relativen Freibeträge nach § 25 Abs. 4 Nr. 2

Bei den relativen Freibeträgen, die für die Kinder der Eltern der Auszubildenden gewährt werden, sind Höchstbeträge festgelegt worden. Diese bestehen seit 1981 in unveränderter Höhe. Aus familienpolitischen Gründen sollen sie entsprechend dem Anstieg der Lebenshaltungskosten von 50 DM auf 60 DM für das erste Kind, von 120 DM auf 140 DM für das zweite und von 180 DM auf 210 DM für das dritte und jedes weitere Kind erhöht werden. Ihre prinzipielle Anlehnung an die Staffelung nach dem Bundeskindergeldgesetz bleibt damit gewahrt.

5.3 Freibeträge vom Vermögen

Eine Anpassung der Freibeträge vom Vermögen des Auszubildenden ist nach wie vor nicht erforderlich, da die Bestimmungen, an denen sich das BAföG orientiert (Vermögenssteuer, Einsetzung eigenen Vermögens bei der Sozialhilfe), in der Zwischenzeit nicht geändert worden sind. Vor dem Hintergrund der noch immer angespannten Lage der Staatsfinanzen und angesichts der von den Bürgern im Interesse der Sanierung der öffentlichen Haushalte gebrachten Opfer muß daran festgehalten

werden, daß von den Auszubildenden, die später den Nutzen einer qualifizierten Ausbildung haben, der weitgehende Einsatz ihres verwertbaren Vermögens zu verlangen ist.

5.4 Anhebung der Pauschalen nach § 21 Abs. 2 zur Abgeltung der Aufwendungen für die soziale Sicherung

Von den Sozialpauschalen wurden die abzugsfähigen Höchstbeträge zuletzt im Sommer 1985, die vor allem die Höhe der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit berücksichtigenden Vomhundertsätze zuletzt im Sommer 1984 der veränderten Entwicklung angepaßt. Die seit 1984 eingetretene und die voraussichtliche Entwicklung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Krankenversicherung und der Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit bis zu der für 1987 vorgesehenen Zwischenanpassung erfordert die nachstehenden Veränderungen der Vomhundertsätze zur Abgeltung der Aufwendungen für die soziale Sicherung. Die Höchstbeträge sind entsprechend der Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenzen anzuheben. Die vorgesehenen Werte sind in Übersicht 23 dargestellt.

Übersicht 23

Vomhundertsätze und Höchstbeträge in § 21 Abs. 2 BAföG 1986 und 1987

	derzeitig	Anpassung 1986	Anpassung 1987
1. Rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und Auszubildende	18,5 v.H. 11 000 DM	18,7 v.H. 11 600 DM	18,7 v.H. 12 000 DM
2. Nichtrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer	11 v.H. 5 300 DM	11 v.H. 5 600 DM	11 v.H. 5 800 DM
3. Nichtarbeitnehmer und auf Antrag von der Versicherungspflicht befreite Arbeitnehmer ...	31 v.H. 18 100 DM	31 v.H. 18 500 DM	31 v.H. 18 900 DM
4. Personen im Ruhestandsalter und sonstige Nichterwerbstätige	11 v.H. 5 300 DM	11 v.H. 5 600 DM	11 v.H. 5 800 DM

IV. Stellungnahme des Beirates für Ausbildungsförderung

Der Beirat für Ausbildungsförderung hat in seiner Sitzung am 22. Oktober 1985 einen Beschluß gefaßt und wie folgt Stellung genommen:

1. „Der Beirat bedauert den Rückzug des Bundes aus der Schülerförderung aufgrund des Haushaltsbegleitgesetzes 1983. Er spricht sich dafür aus, daß die Länder ihre Regelungen zur Schülerförderung einheitlicher gestalten und mehr Mittel für die Schülerförderung zur Verfügung stellen (zu I.3.4).
2. Der BMW wird aufgefordert darauf hinzuwirken, daß die Verbesserungen des Familienlastenausgleichs auch den Familien mit noch förderungsberechtigten Kindern zugutekommen und nicht durch Anrechnungsvorschriften des BAföG aufgezehrt werden (zu II.1.3).
3. Der Beirat unterstützt die Forderung des BMW, die Förderung im Zweiten Bildungsweg durch Wiedereinbeziehung des nach einer beruflichen Erstausbildung auf ein Fachhochschulstudium vorbereitenden Zweiges des Zweiten Bildungsweges im Rahmen der Erfordernisse der weiterhin notwendigen Haushaltskonsolidierung wieder auszuweiten. Der Beirat hält seine Wiedereinbeziehung bei der nächsten Gesetzesnovellierung für notwendig (zu II.1.4).
4. Der Beirat stellt mit Genugtuung fest, daß seine Stellungnahme zum Bankenmodell aufgenommen und der Gedanke der Einführung eines Bankenmodells aufgegeben worden ist (zu II.2.2).
5. Der Beirat hält wirksame Maßnahmen für erforderlich, durch die ein weiteres Absinken der Förderungsquote verhindert wird. Die im Bericht enthaltenen Vorschläge erscheinen nicht ausreichend (zu II.3.1.1).
6. Der Beirat nimmt den relativ hohen Anteil der Geförderten, deren Eltern zur Gruppe der Selbständigen gehören, zum Anlaß darauf hinzuweisen, daß weitere Überlegungen zur Verbesserung der Sozialstruktur angebracht sind (zu II.3.1.5).
7. Der Beirat stellt mit Bedauern fest, daß sich die Schere zwischen dem Index der Bedarfssätze und dem Preisindex seit Einführung des BAföG weiter geöffnet hat und der Index der Freibeträge weiterhin stark hinter der Einkommensentwicklung zurückbleibt (zu III.4. und III.5.).
8. So notwendig eine möglichst starke Heraufsetzung der Freibeträge ist, um nicht weitere Bevölkerungsschichten aus der Förderung herausfallen zu lassen, so bedenklich ist es, wenn dies auf die Dauer zu Lasten der angemessenen Anhebung der Bedarfssätze geht. Auf diese Weise werden die Vollgeförderten, die keine Hilfe vom Elternhaus erhalten können, immer mehr benachteiligt (III.1.).
9. Der Beirat bedauert, daß der gegebene Finanzrahmen eine stärkere Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge nicht zuläßt. Er fordert, baldmöglichst wieder erheblich mehr Mittel zur Verfügung zu stellen, als in der mittelfristigen Finanzplanung bisher vorgesehen ist. Insbesondere sollte im Rahmen künftiger Leistungsverbesserungen geprüft werden, ob der durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 gestrichene Freibetrag für den mitverdienenden Ehegatten (§ 25 Abs. 2 a. F.) wieder einzuführen ist (II.4.4).“

V. Finanzielle Auswirkungen

Zur mittelfristigen Entwicklung des Finanzaufwandes ist vorauszuschicken, daß die anzurechnenden Einkommen — grundsätzlich werden die Einkommen des vorletzten Jahres, bei neuen Bewilligungszeiträumen die gestiegenen Einkommen des jeweils folgenden Jahres zugrundegelegt — ohne Anpassung der Leistungsparameter ständig steigen. Dies würde zu einem entsprechenden Absinken der Förderungsleistungen bzw. in immer größerem Umfang zum Herausfallen von Auszubildenden aus der Förderung führen.

Die vorgeschlagene Anpassung zielt darauf, in dem Förderungsbereich, auf den durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 die zur Verfügung stehenden Mittel konzentriert wurden, den realen Wert der Förderungsleistungen zu sichern. Die Anpassung wirkt sich 1986 ab Herbst und 1987 in vollem Umfang aus.

Gleichzeitig mit der im Herbst 1987 geplanten Zwischenanpassung werden die gestiegenen Einkommen des Jahres 1985 in die Anrechnung einbezogen; der erforderliche Finanzbedarf ist im mittelfristigen Finanzplan berücksichtigt.

Übersicht 24

Finanzielle Auswirkungen

— in Mio. DM —

	1986	1987	1988	1989
Finanzaufwand des Bundes für BAföG ohne Änderungen	1 530	1 470	1 390	1 300
mit Anpassungen 3 v.H. (Bedarfssätze) und 2 v.H. (Freibeträge) zum Herbst 1986 sowie um 2 v.H. (nur Freibeträge) zum Herbst 1987 und der Änderung der HärteV zum Herbst 1986	1 550 ¹⁾	1 565 ¹⁾	1 565 ¹⁾	1 585 ¹⁾
Haushalt 1986 und Finanzplan bis 1989	1 570	1 580	1 580	1 600

¹⁾ In diesen Beträgen sind nicht erfaßt die Mehrkosten für strukturelle Verbesserungen, die im Regierungsentwurf eines 10. BAföGÄndG vorgesehen sind.

